

**Nr. 77 vom 30. September 2025**

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft (SPO)**

**Vom 23. April 2025, 19. Juni 2025 und 5. September 2025**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. September 2025 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 23. April 2025, 19. Juni 20225 und am 5. September 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

- § 1 Anwendungsbereich, Studienziel
- § 2 Studienzeit, Regelstudienzeit, Immatrikulation, Teilzeitstatus
- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Aufbau des Studiums, Module und Leistungspunkte
- § 5 Grund- und Aufbauphase
- § 6 Vertiefungsphase (Schwerpunktbereichsstudium)
- § 7 Wiederholungsphase (Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung)
- § 8 Praktische Studienzeiten und Veranstaltungen gemäß § 13 Absatz 2 HmbJAG
- § 9 Auslandsstudium
- § 10 Lehrveranstaltungsformen, Lehrveranstaltungssprachen, Teilnahmebedingungen
- § 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie des Prüfungsamtes
- § 12 Prüfende Personen
- § 13 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Bewertung und Benotung
- § 16 Prüfungsarten
- § 16a Klausuren
- § 16b Take-Home-Exams
- § 16c Hausarbeiten
- § 16d Leistungen in Proseminaren
- § 16e Leistungen in Seminaren
- § 16f Mündliche Prüfungen
- § 16g Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)
- § 17 Zwischenprüfung
- § 18 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
- § 19 Gegenstände der Prüfung in den universitären Schwerpunktbereichen
- § 20 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 21 Meldung und Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Vorgaben zur Anfertigung der Bachelorarbeit
- § 24 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 25 Bachelorprüfung – Gesamtnote, Urkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement
- § 26 Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 27 Mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Prüfungskommission
- § 28 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung – Gesamtnote und Transcript of Records
- § 29 Anerkennung und Anrechnung
- § 30 Nachteilsausgleich
- § 31 Mutterschutz, Elternzeit
- § 32 Versäumnis und Prüfungsrücktritt
- § 33 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücknahme
- § 34 Verfahrensmangel
- § 35 Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten
- § 36 Widerspruchsverfahren
- § 37 Akteneinsicht
- § 38 Inkrafttreten
- § 39 Außerkrafttreten
- § 40 Übergangsregelungen

## § 1

### Anwendungsbereich, Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Inhalt und Aufbau des modularisierten Studiengangs Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg mit dem Abschlussziel Erste Prüfung unter Beachtung der Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG), der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (PrüfGegVO), dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) und in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg in den jeweils geltenden Fassungen. <sup>2</sup>Die Erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.
- (2) Im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Bachelorprüfung absolviert.
- (3) <sup>1</sup>Das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Hamburg befähigt die Studierenden zur erfolgreichen Absolvierung der Ersten Prüfung und der Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Hierbei erwerben sie umfassende Kompetenzen in den Rechtsbereichen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht einschließlich der entsprechenden Verfahrensrechte. <sup>3</sup>Zudem wird ein tiefgehendes Verständnis für europäische und völkerrechtliche Zusammenhänge sowie für die historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts entwickelt. <sup>4</sup>Die Auseinandersetzung mit den ethischen Fragestellungen des Rechts, insbesondere im Kontext des nationalsozialistischen Unrechts und der SED-Diktatur, fördert eine reflektierte Herangehensweise an juristische Probleme. <sup>5</sup>Darüber hinaus werden die Studierenden mit der Entstehung rechtlicher Regelungen und deren systematischen Zusammenhängen vertraut gemacht und entwickeln praktische Fähigkeiten, die für die rechtsprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis erforderlich sind. <sup>6</sup>Diese Kompetenzen befähigen die Studierenden, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung erfolgreich gerecht zu werden.
- (4) Die juristische Ausbildung vermittelt den Studierenden rechtswissenschaftliche Methoden, die sie befähigen, die gesetzlichen Regelungen mit Verständnis zu erfassen, sie kritisch zu reflektieren, anzuwenden, eigenverantwortlich praktische Aufgaben zu lösen sowie Rechtsfragen wissenschaftlich zu bearbeiten und dient damit der Vorbereitung auf alle juristischen Berufe.

## § 2

### Studienzeit, Regelstudienzeit, Immatrikulation, Teilzeitstatus

- (1) <sup>1</sup>Die Studienzeit im Sinne des § 5a DRiG beträgt 4,5 Jahre. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit inklusive aller Prüfungsleistungen der Ersten Prüfung beträgt zehn Semester.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung und Immatrikulation für den Studiengang erfolgt nach Maßgabe der an der Universität Hamburg geltenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Das Studium kann zu einem Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Studierende müssen während des Studiums an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg immatrikuliert sein; hiervon ausgenommen ist der Zeitpunkt, an dem die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt wird. <sup>2</sup>Mit der Immatrikulation zum Studium ist die Fakultät berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden).

- (4) <sup>1</sup>Der Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. <sup>2</sup>Der Teilzeitstatus muss beim Campus Center der Universität Hamburg beantragt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup>Teilzeitstudierende sollen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Prüfungsamt mitteilen. <sup>5</sup>Der veränderte Status wird von dem Prüfungsamt vermerkt. <sup>6</sup>Bei einem Studium im Teilzeitstatus verlängern sich die Fristen und Termine für das Erbringen der Leistungen nach dieser Ordnung in der Weise, dass jedes anerkannte Semester im Teilzeitstatus als 0,5 Fachsemester gezählt wird. <sup>7</sup>Ein Studium im Teilzeitstatus führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit. <sup>8</sup>§ 26 HmbJAG bleibt unberührt. <sup>9</sup>Ein Anspruch Studierender im Teilzeitstatus auf Bereitstellung eines individuellen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

### § 3 Studienfachberatung

- (1) Eine erste Studienfachberatung für Studierende findet im Rahmen der Orientierungseinheit (§ 4 Absatz 2) statt; während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung, vor allem über Studienmöglichkeiten und Studientechniken sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen, unterstützt (§ 51 Absatz 1 Satz 2 HmbHG).
- (2) Studierende, welche die Regelstudienzeit (§ 2 Absatz 1) überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums gemäß § 14 Absatz 1 HmbJAG die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt haben oder sich gemäß § 23 Absatz 1 zur Bachelorarbeit oder gemäß § 26 Absatz 2 zur Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben (§ 51 Absatz 2 HmbHG); im Übrigen gilt § 42 Absatz 2 Nr. 7 HmbHG.

### § 4 Aufbau des Studiums, Module und Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang umfasst insgesamt 255 Leistungspunkte (LP), bestehend aus den Lehrveranstaltungen mit Leistungen der unter Satz 3 aufgeführten Studienabschnitte. <sup>2</sup>Dem Bachelorstudium sind 180 LP zugeordnet. <sup>3</sup>Der Studiengang gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
- Grundphase (erstes und zweites Semester) im Umfang von 61 LP
  - Aufbauphase (drittes bis sechstes Semester) im Umfang von 102 LP
  - Vertiefungsphase (sechstes und siebentes Semester) im Umfang von 32 LP mit anschließender Wiederholungsphase (ab dem siebenten Semester) im Umfang von 60 LP.

<sup>4</sup>Das Mustercurriculum für ein Wintersemester und ein Sommersemester ist in den Anhängen 1 und 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

- (2) <sup>1</sup>Eine Woche vor Beginn der Grundphase findet eine Einführungsphase, die sog. Orientierungseinheit statt. <sup>2</sup>Sie besteht aus Veranstaltungen, die unter Anleitung von Hochschullehrenden, von studentischen Tutorinnen und Tutoren durchgeführt werden, in denen die Studierenden über die Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Rechtswissenschaft informiert sowie in die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der Ersten Prüfung eingeführt werden.

- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Zahl, Umfang und Inhalte der Module, Qualifikationsziele und Modulvoraussetzungen, die Form sowie der Umfang der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen im Anhang 4 festgelegt. <sup>3</sup>Die Pflichtmodule sind obligatorisch.
- (4) <sup>1</sup>Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. <sup>2</sup>In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. <sup>3</sup>Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. <sup>4</sup>Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) ausgewiesen. <sup>5</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. <sup>6</sup>In der Regel sind in jedem akademischen Jahr 60 Leistungspunkte zu erwerben.

## § 5

### Grund- und Aufbauphase

<sup>1</sup>Die Module der Grund- und Aufbauphase sind auf sechs Semester angelegt und vermitteln den Pflichtfachstoff gemäß der PrüfGegVO sowie der Grundlagen des Rechts. <sup>2</sup>In der Aufbauphase wird zusätzlich ein Modul Ringvorlesung zum NS- und SED-Unrecht angeboten. <sup>3</sup>Darüber hinaus wird ein freier Wahlbereich angeboten. <sup>4</sup>Der freie Wahlbereich fördert individuelle Interessen, interdisziplinäres Lernen und die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen, wodurch Studierende Verantwortung für ihren Bildungsweg übernehmen und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern können.

## § 6

### Vertiefungsphase (Schwerpunktbereichsstudium)

- (1) Das Studium in einem der folgenden Schwerpunktbereiche ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer entsprechend der PrüfGegVO sowie der Grundlagen des Rechts als auch der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge:
- |           |  |
|-----------|--|
| SPB I:    | Grundlagen des Rechts                              |
| SPB II:   | Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung |
| SPB III:  | Handels- und Gesellschaftsrecht                    |
| SPB IV:   | Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen         |
| SPB V:    | IT-Recht und Computational Legal Theory            |
| SPB VI:   | Ökonomische Analyse des Rechts                     |
| SPB VII:  | Information und Kommunikation                      |
| SPB VIII: | Umwelt- und Planungsrecht                          |
| SPB IX:   | Steuerrecht und Finanzverfassung                   |
| SPB X:    | Europarecht und Völkerrecht                        |
| SPB XI:   | Strafrecht im Kontext                              |
| SPB XII:  | Maritimes Wirtschaftsrecht                         |
| SPB XIII: | Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen  |
- (2) <sup>1</sup>Das Schwerpunktbereichsstudium ist auf zwei Semester angelegt und umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden, grundsätzlich gleichmäßig verteilt auf ein Wintersemester und ein Sommersemester. <sup>2</sup>Anrechenbare Veranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Wiederholungs- und Vertiefungskurse des jeweiligen Schwerpunktbereichs. <sup>3</sup>Die Pflichtfächer innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs sind obligatorisch für jeden Studierenden, der den betreffenden Schwerpunktbereich wählt.

- (3) <sup>1</sup>Das Lehrprogramm der Schwerpunktbereiche ist so organisiert, dass die geforderten Veranstaltungen in den Pflichtfächern eines jeden Schwerpunktbereichs innerhalb von zwei Semestern besucht werden können. <sup>2</sup>Die Fakultät für Rechtswissenschaft legt die in den jeweiligen Schwerpunktbereich einzubeziehenden Veranstaltungen in den Modulbeschreibungen im Anhang 4 sowohl für das Sommersemester als auch für das Wintersemester verbindlich fest.
- (4) Veranstaltungen und Modulprüfungen in den Schwerpunktbereichen können in deutscher und in englischer Sprache angeboten werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann einzelne universitäre Schwerpunktbereiche aus wichtigem Grund vorübergehend aussetzen oder aufheben mit der Folge, dass sie ab dem vom Fakultätsrat festgesetzten Semester für die Dauer der Aussetzung oder ab dem Zeitpunkt der Aufhebung nicht mehr gewählt werden können; unter Berücksichtigung des Vertrauenschutzes wird eine viersemestrige Übergangsfrist gewährt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Lehr- und Prüfungskapazität der Fakultät nicht ausreicht, die Lehre und die Prüfungen in dem betroffenen Schwerpunktbereich sicherzustellen.

## § 7

### **Wiederholungsphase (Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung)**

Die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen des Hamburger Examenskurses (HEX) dienen der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung in den Pflichtfächern der Grund- und Aufbauphase.

## § 8

### **Praktische Studienzeiten und Veranstaltungen gemäß § 13 Absatz 2 HmbJAG**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten im In- oder Ausland teilzunehmen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt § 5 HmbJAG in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 2 Satz 1 HmbJAG werden in der Aufbauphase Module angeboten für
  1. Lehrveranstaltungen, in denen die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen oder die geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts behandelt werden,
  2. fremdsprachige Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Bezug und
  3. Lehrveranstaltungen zur exemplarischen Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie beispielsweise Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen an jeweils einer der in Absatz 2 unter den Nrn 1 und 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilnehmen. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme ist dem Justizprüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung nachzuweisen. <sup>3</sup>Näheres regelt § 13 Absätze 2 bis 6 HmbJAG.
- (4) Die gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 HmbJAG zu erbringenden Leistungen im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht werden in den Modulen der Aufbauphase (§ 4 Absatz 1 Satz 3 lit. b) absolviert.

## § 9 **Auslandsstudium**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule empfohlen.

<sup>2</sup>Studienplätze an ausländischen Hochschulen, mit denen die Universität Hamburg Vereinbarungen über einen Studierendenaustausch getroffen hat (Partnerhochschulen), werden durch die Fakultät für Rechtswissenschaft vermittelt. <sup>3</sup>Für die Anerkennung des Auslandsstudiums im Hinblick auf § 26 HmbJAG müssen sich die Studierenden an das Justizprüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg wenden.

## § 10

### **Lehrveranstaltungsformen, Lehrveranstaltungssprachen, Teilnahmebedingungen**

(1) Lehrveranstaltungsformen sind insbesondere:

a) Vorlesungen

Vorlesungen sind Veranstaltungen, in denen Lehrpersonen Lehr- und Lerninhalte durch Vortrag, Lehrgespräch oder Diskurs systematisch unter Vermittlung der Methodik der Rechtsanwendung darstellen.

b) Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen, in denen Studierende angeleitet werden, in exemplarischer Anwendung den in den Vorlesungen vermittelten Stoff in Kleingruppen zu diskutieren und Fälle zu lösen.

c) Proseminare

Proseminare sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden über die Fallhausarbeit hinaus mit Formaten der rechtswissenschaftlichen Diskussion vertraut gemacht und zum Verfassen eigener rechtswissenschaftlicher Texte befähigt werden.

d) Seminare

<sup>1</sup>Seminare sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden ihre Befähigung zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten unter Beweis stellen sollen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen insbesondere zeigen, dass sie eine selbst gewählte oder vorgegebene Fragestellung methodisch überzeugend und unter Einbezug der einschlägigen und angemessen ausgewählten Literatur bearbeiten können, den aktuellen Diskussionsstand angemessen aufzubereiten in der Lage sind, sich mit den einschlägigen Argumenten kritisch auseinandersetzen, eigenständig und nachvollziehbar argumentieren können und dabei die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit und die Zitierstandards einhalten.

e) Kolloquien

Kolloquien sind Veranstaltungen, in denen eine wissenschaftliche Auseinandersetzung bestimmter Themenbereiche eines ausgewählten Rechtsgebietes unter aktiver Mitarbeit der Studierenden erfolgt.

f) Examinatorien

Examinatorien sind Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf die schriftlichen und mündlichen Prüfungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie den mündlichen Vortrag der staatlichen Pflichtfachprüfung dienen.

g) Übungen

<sup>1</sup>Übungen sind (praxisorientierte) Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Inhalte dienen. <sup>2</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, beispielsweise im Rahmen der Bearbeitung von Aufgaben, Projekten oder Gruppenarbeiten erworbenes Wissen praktisch anzuwenden.

- (2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden im Regelfall in deutscher Sprache sowie als Präsenzveranstaltung abgehalten. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen können sie ebenfalls in englischer Sprache oder als Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme der Studierenden an Vorlesungen und Examinatorien ist grundsätzlich nicht beschränkt. <sup>2</sup>Die Anzahl der Teilnehmenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Module beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. <sup>3</sup>Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat. <sup>5</sup>Bei Arbeitsgemeinschaften legt das Dekanat die Anzahl der Teilnehmenden fest. <sup>6</sup>Das Dekanat stellt sicher, dass ausreichend Alternativangebote zur Verfügung stehen. <sup>7</sup>Bei Proseminaren, Seminaren sowie Kolloquien kann die lehrveranstaltende Person die Anzahl der Teilnehmenden bestimmen. <sup>8</sup>Der Platz in teilnehmerbegrenzten Veranstaltungen wird verwirkt, wenn mehr als zwei Doppelstunden gefehlt werden. <sup>9</sup>§ 11 Absatz 4 bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Für Lehrveranstaltungen kann in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen zur Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, der Arbeitsgemeinschaften, der Schlüsselqualifikationen und der fremdsprachigen Veranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Bezug sind anwesenheitspflichtig. <sup>3</sup>In diesen Veranstaltungen können die Lernziele nur durch eine Mindestanwesenheit erreicht werden. <sup>4</sup>In den Lehrveranstaltungen wird tiefergehend erklärt und diskutiert, wodurch die sozialen und interkulturellen Fähigkeiten der Studierenden geschärft sowie die Teamfähigkeit und die Kritikbereitschaft geschult werden. <sup>5</sup>Der intellektuelle und wissenschaftliche Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Lehrenden ist zum Erreichen des Lernerfolgs entscheidend, da so Kompetenzen erworben werden, die nicht nachlesbar oder auf andere Art erwerbar sind. <sup>6</sup>Die Anwesenheitspflicht gilt in diesem Fall auch für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung.
- (5) <sup>1</sup>Sind die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den zuvor zu absolvierenden Modulen zwar erbracht, aber noch nicht bewertet worden, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls unter Vorbehalt zuzulassen. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

## § 11

### Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie des Prüfungsamtes

- (1) <sup>1</sup>Die Durchführung des Studiengangs und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie insbesondere die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben obliegt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, einem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ihm gehören eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studierendes Mitglied der Fakultät an. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung bestellt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds ein Jahr. <sup>6</sup>Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. <sup>2</sup>Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann

in Präsenz oder im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. <sup>4</sup>Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt sind. <sup>5</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>7</sup>Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Verfahrens, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

- (3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft veröffentlicht ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. <sup>2</sup>Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Bewertung und Benotung sowie deren Bekanntgabe.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 12

### Prüfende Personen

- (1) <sup>1</sup>Prüfende Personen für die Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Veranstaltende Lehrpersonen können nach Maßgabe des § 64 HmbHG weitere prüfende Personen bestimmen. <sup>4</sup>Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die oder den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (2) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zu prüfenden Personen bestellt werden.

- (3) <sup>1</sup>Bei der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der Bachelorarbeit können als prüfende Personen nach Maßgabe des § 64 HmbHG bestellt werden:
1. die Universitätsprofessorinnen und -professoren,
  2. die Juniorprofessorinnen und -professoren,
  3. die Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG,
  4. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
  5. die Vertretungsprofessorinnen und -professoren,
  6. die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  7. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Schwerpunkt lehren,
  8. Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt,
  9. die habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann mit deren Einverständnis weitere externe prüfende Personen, insbesondere aus dem Bereich anderer Fakultäten der Universität Hamburg, berufen, sofern sie promoviert sind oder die Befähigung zum Richteramt haben. <sup>3</sup>Die Amtszeit der weiteren prüfenden Personen endet mit Ablauf des fünften auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, sofern bei der Berufung keine kürzere Frist festgelegt ist. <sup>4</sup>Erneute Berufungen sind möglich.

### § 13

#### Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Leistungen werden studienbegleitend erbracht. <sup>2</sup>Leistungen sind Studien- und Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen sind die für die Modulprüfungen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringenden Leistungen. <sup>4</sup>Studienleistungen sind alle anderen zu erbringenden Leistungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre legt im Regelfall zu Beginn eines Semesters im Rahmen der Lehrplanung, in Ausnahmesituationen auch während des Semesters spätestens vor Beginn der Anmeldephase zu den Leistungen fest, ob die Leistungen
1. handschriftlich oder in digitaler Form,
  2. an einem festgelegten Ort oder ortsunabhängig,
  3. ohne oder unter Aufsicht zu schreiben sind.
- <sup>2</sup>In Ausnahmesituationen (wie z. B. im Falle höherer Gewalt) kann die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre auch das Format der Leistungen (Dauer, Hilfsmittel, Modalitäten nach Satz 1) noch nach Beginn der Anmeldephase kurzfristig ändern.
- (3) <sup>1</sup>Während einer Beurlaubung können Leistungen nicht bzw. nur nach Maßgabe von § 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg erbracht werden. <sup>2</sup>Das Bestehen der nach § 17 erforderlichen Leistungen in der Grundphase in einem Rechtsgebiet ist Voraussetzung für das Erbringen von Leistungen in der Aufbauphase in demselben Rechtsgebiet. <sup>3</sup>§ 29 Absatz 6 bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Mit der Exmatrikulation endet das Prüfungsrechtsverhältnis und damit der Anspruch auf das Ablegen von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen, es sei denn, dass diese bereits in Angriff genommen oder begonnen wurden; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus wichtigem Grund weitere Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung bzw. Studien- und Prüfungsleistung gilt als in Angriff genommen, sobald die studierende Person sich offiziell zur Modulprüfung bzw. Studien- und Prüfungsleistung angemeldet hat. <sup>3</sup>Eine Modulprüfung gilt als begonnen, sobald die studierende Person mindestens eine zu der Modulprüfung gehörenden studienbegleitenden

Teilleistung oder die Modulabschlussprüfung im Erstversuch abgelegt hat.<sup>4</sup> Dies gilt auch, wenn eine Modulprüfung bzw. Studien- und Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird oder im Erstversuch nicht wahrgenommen wird.<sup>5</sup> Eine Modulprüfung gilt als abgeschlossen, wenn alle (Teil-)Leistungen bestanden sind.

- (5) <sup>1</sup>Leistungen haben ihren Schwerpunkt im Lehrstoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen.<sup>2</sup>In Lehrveranstaltungen, die sich inhaltlich ergänzen und/oder aufeinander aufbauen, können die Aufgabenstellungen für das Erbringen von Leistungen auch Inhalte aus Lehrveranstaltungen desselben Semesters oder vorausgegangener Semester enthalten.<sup>3</sup>Sie können einen Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung, ein rechtswissenschaftliches Thema oder aber eine Kombination daraus sein.
- (6) <sup>1</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Einzelheiten zu den zulässigen Hilfsmitteln in einer Hilfsmittelverfügung regeln.<sup>2</sup>Hausarbeiten sind von der Regelung in Satz 1 ausgenommen.<sup>3</sup>Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.
- (7) <sup>1</sup>Für die Aufgabenstellung, Ausgabe, Bewertung und Benotung von Leistungen sowie für Übungsmöglichkeiten sind die Lehrpersonen verantwortlich, die die Lehrveranstaltungen leiten.<sup>2</sup>Die Verantwortung für die Organisation der Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur liegt bei der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Studium und Lehre.
- (8) <sup>1</sup>Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden, d. h. es gibt insgesamt vier Prüfungsversuche.<sup>2</sup>Der erste Prüfungsversuch muss wahrgenommen werden.<sup>3</sup>Wird der erste Prüfungsversuch nicht wahrgenommen, gilt er als nicht bestanden und es verbleiben drei Prüfungsversuche.<sup>4</sup>Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Prüfungsleistungen statt.
- (9) <sup>1</sup>Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltung zwei Prüfungsmöglichkeiten.<sup>2</sup>Hiervon abweichend wird für Hausarbeiten lediglich eine Prüfungsmöglichkeit pro Semester angeboten.
- (10) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt.<sup>2</sup>Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben.<sup>3</sup>Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.<sup>4</sup>Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilen besteht, muss jede Teilprüfungsleistung bestanden sein.

## § 14

### Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modulprüfungen setzt zunächst eine Anmeldung zu den entsprechenden Modulen, den dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen voraus.<sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt über das Studien-Infonet (STiNE).<sup>3</sup>Die Anmeldung zu den Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.<sup>4</sup>Zum ersten Prüfungsversuch sind die Studierenden mit der erstmaligen Anmeldung zum Modul und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen angemeldet.<sup>5</sup>Ab dem zweiten Prüfungsversuch müssen sich die Studierenden eigenständig innerhalb der Anmeldephasen zu den Prüfungen anmelden.<sup>6</sup>Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird vom Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gegeben.<sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die studierende Person zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

- (2) <sup>1</sup>Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorgesehen ist, ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. <sup>2</sup>Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als zwei Doppelstunden der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Eine Zulassung zur Modulprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
  2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
  3. die in § 2 Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
  4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
  5. die geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.
- <sup>2</sup>Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, aber noch nicht alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind.  
<sup>3</sup>In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.
- (4) Über eine Nicht-Zulassung wird die bzw. der Studierende informiert.

## § 15

### Bewertung und Benotung

- (1) <sup>1</sup>Leistungen werden bewertet und benotet. <sup>2</sup>Die Benotung wird elektronisch erfasst (Leistungsnachweis).
- (2) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die Bewertung und die Benotung von Studien- und Prüfungsleistungen obliegt den veranstaltenden Personen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die Benotung ist zu begründen; es soll ein Bewertungsmaßstab zugänglich gemacht werden. <sup>3</sup>Die Bewertung und Benotung schriftlicher bzw. in digitaler Form erbrachter Leistungen werden den Studierenden spätestens vier Wochen nach dem letztmöglichen Abgabetermin zugänglich gemacht; bei Proseminar- und Seminararbeiten können individuelle Fristen abgesprochen werden. <sup>4</sup>Eine vorzeitige Bewertung und Benotung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Benotung aller Leistungen sowie die Berechnung von Gesamtnoten gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. 1981 I, 1243). <sup>2</sup>Für die Benotung der Bachelorprüfung wird auf § 25 verwiesen.

## § 16

### Prüfungsarten

Für Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen können die in den §§ 16a bis f genannten Prüfungsarten festgelegt werden.

## § 16a

### Klausuren

- (1) <sup>1</sup>Klausuren sind handschriftliche bzw. in digitaler Form (Online-Prüfung im Sinne des § 60 Absatz 2a HmbHG) zu erbringende Leistungen von 120-minütiger Prüfungsdauer in der Grundphase und 120- oder 180-minütiger Prüfungsdauer in der Aufbauphase, in deren Rahmen die Studierenden die gestellten Aufgaben unter Aufsicht, allein und eigenständig

anzufertigen haben. <sup>2</sup>Im Falle einer Anfertigung der Klausuren in digitaler Form wird ein 5-minütiger Zeitraum für den Dateitransfer gewährt. <sup>3</sup>Im Falle einer Anfertigung der Klausur in handschriftlicher Form erfolgt die Abgabe der bearbeiteten Klausur an die Aufsicht führende Person vor Ort. <sup>4</sup>Eine Klausur entspricht dem Begriff der Aufsichtsarbeit nach § 13 Absatz 2 Satz 3 HmbJAG.

- (2) Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Authentifizierungen vor Beginn oder während der Klausur erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. <sup>2</sup>Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Klausuren nach Absatz 1 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Klausuren sind mit der Matrikelnummer zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden dürfen nur die von den veranstaltenden Personen zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. <sup>2</sup>Dauer, zulässige Hilfsmittel und Modalitäten nach § 13 Absatz 2 Satz 1 sollen den Studierenden grundsätzlich zu Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben werden.
- (5) Termine der Klausuren werden im Prüfungsplan der Fakultät veröffentlicht.
- (6) <sup>1</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur in digitaler Form sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. <sup>2</sup>Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Studierenden nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. <sup>3</sup>Die Videoaufsicht erfolgt durch Personal der Universität. <sup>4</sup>Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (7) <sup>1</sup>Ist bei einer Klausur in digitaler Form die Übermittlung und die Bearbeitung der Aufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Aufgabe oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der zu bearbeitenden Aufgabe technisch nicht durchführbar, wird die Bearbeitung der Aufgabe im jeweiligen Stadium beendet und die Leistung nicht gewertet. <sup>2</sup>Der Klausurversuch gilt als nicht unternommen. <sup>3</sup>Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist.
- (8) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

## § 16b

### Take-Home-Exams

- (1) <sup>1</sup>Take-Home-Exams (THE) sind in digitaler Form zu erbringende Leistungen (Online-Prüfung im Sinne des § 60 Absatz 2 a HmbHG), die ortsunabhängig, unbeaufsichtigt, allein und eigenständig anzufertigen sind. <sup>2</sup>Die Anfertigung erfolgt am Computer oder per Hand und wird immer als Datei im vorher festgelegten Online-Medium übermittelt. <sup>3</sup>Ein Take-Home-Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. <sup>4</sup>Take-Home-Exams können auch

in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.<sup>5</sup> Die Dauer der Take-Home-Exams beträgt in der Grundphase 120 Minuten und in der Aufbauphase 120 oder 180 Minuten. <sup>6</sup>Für den Dateitransfer wird ein 5-minütiger Zeitraum gewährt.<sup>7</sup> Die Studierenden dürfen nur die von den veranstaltenden Personen zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben.

- (2) Termine der Take-Home-Exams werden im Prüfungsplan der Fakultät veröffentlicht.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. <sup>2</sup>Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exam kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. <sup>3</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.
- (4) Sofern einzelnen Studierenden keine geeigneten Räumlichkeiten für das Anfertigen eines Take-Home-Exams zur Verfügung stehen, stellt die Fakultät auf Antrag Räumlichkeiten zur Verfügung.

#### § 16c

##### Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind in digitaler Form zu erbringende Ausarbeitungen einer kritischen und ausführlichen Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema oder einer konkreten Fragestellung, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie methodenbasiert wissenschaftlich arbeiten und selbstständige Erkenntnisse gewinnen sowie zu eigenständigen Beurteilungen kommen können.
- (2) <sup>1</sup>Hausarbeiten sind allein, d. h. eigenständig auszuarbeiten sowie ortsunabhängig ohne Aufsicht zu erbringen. <sup>2</sup>Eine Hausarbeit entspricht dem Begriff der häuslichen Arbeit nach § 13 Absatz 2 Satz 3 HmbJAG.
- (3) Die Studierenden können die Hilfsmittel und im Rahmen der geltenden fachspezifischen wissenschaftlichen Standards die Quellen frei wählen; die verwendeten Quellen sind entsprechend den Vorgaben der veranstaltenden Person, in Ermangelung solcher entsprechend der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung, anzugeben.
- (4) <sup>1</sup>Termine der Hausarbeiten der Grund- und Aufbauphase werden im Prüfungsplan der Fakultät ausgewiesen und sind nach Umfang und Anspruch in der Grundphase auf eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen und in der Aufbauphase auf eine Bearbeitungszeit von fünf Wochen angelegt. <sup>2</sup>Hausarbeiten können in der gesamten vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden, so dass den Studierenden ein flexibler Bearbeitungszeitraum zur Verfügung steht.
- (5) <sup>1</sup>Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, darf die Bearbeitung der Hausarbeiten in der Grundphase einen Umfang von 30.000 Zeichen, in der Aufbauphase von 60.000 Zeichen (jeweils reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) nicht überschreiten. <sup>2</sup>Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt.

- (6) Die Hausarbeiten sind durch Dateittransfer an einen von der veranstaltenden Person zu benennenden Speicherort sowohl im PDF- als auch im wordkompatiblen Format fristgerecht zu übermitteln; abweichende Regelungen werden von der veranstaltenden Person bekanntgegeben.
- (7) Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen; dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Hausarbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

#### **§ 16d**

##### **Leistungen in Proseminaren**

- (1) <sup>1</sup>Proseminare setzen sich aus einer Hausarbeit, einem Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung zusammen. <sup>2</sup>Die aktive Diskussionsbeteiligung bezeichnet die engagierte und konstruktive Teilnahme an einer Diskussion, bei der Teilnehmende ihre Meinungen, Informationen und Argumente einbringen, um den Austausch von Ideen und Perspektiven zu fördern. <sup>3</sup>Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, soll der Umfang der Hausarbeit 35.000 Zeichen (Text einschließlich der Abbildungen, Tabellen, Anhänge, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) und eine Bearbeitungsdauer von zwei bis vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Gegenstand der Hausarbeit können insbesondere Urteilsrezensionen, kritische Kommentare zu einem wissenschaftlichen Text, die wissenschaftliche Stellungnahme zu einer Primärquelle oder die kritische Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf sein.
- (3) Das Referat (mündlicher Vortrag zur Hausarbeit) dient der Feststellung, dass die Studierenden einen rechtlichen Sachverhalt präzise darstellen und rechtliche Argumente präzise vorstellen kann; es soll eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

#### **§ 16e**

##### **Leistungen in Seminaren**

- (1) <sup>1</sup>Seminare setzen sich aus einer Hausarbeit, einem Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung zusammen. <sup>2</sup>Die aktive Diskussionsbeteiligung bezeichnet die engagierte und konstruktive Teilnahme an einer Diskussion, bei der Teilnehmende ihre Meinungen, Informationen und Argumente einbringen, um den Austausch von Ideen und Perspektiven zu fördern. <sup>3</sup>Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, umfasst der Umfang der Hausarbeit mindestens 35.000 Zeichen (Text einschließlich der Abbildungen, Tabellen, Anhänge, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) bei einer Bearbeitungsdauer von vier bis sechs Wochen.
- (2) Durch das Referat (mündlicher Vortrag zur Hausarbeit) mit wissenschaftlichem Fachgespräch sollen die Studierenden zeigen, dass sie rechtliche Argumente präzise darstellen und kritisch reflektiert diskutieren können; es soll eine Dauer von 10 Minuten nicht unterschreiten.

#### **§ 16f**

##### **Mündliche Prüfungen**

<sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten

und höchstens 45 Minuten betragen. <sup>4</sup>Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. <sup>5</sup>Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. <sup>8</sup>Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. <sup>9</sup>Das Recht zur Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Bewertung und Benotung.

### § 16g

#### Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

- (1) <sup>1</sup>Für Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gelten ergänzend die Absätze 2 bis 7. <sup>2</sup>In den Prüfungen der Grundphase sowie in der Schwerpunktbereichsprüfung sind keine Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Klausuren oder Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben. <sup>2</sup>Der Prüfling hat zur Bearbeitung der Klausur anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. <sup>3</sup>Die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf Grund der Anzahl der zutreffenden Antworten des Prüflings nach näherer Maßgabe der Absätze 3 bis 6.
- (3) <sup>1</sup>Die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellten Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>2</sup>Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten. <sup>3</sup>Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nicht zutreffenden Antwortmöglichkeiten.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1, fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wie folgt zu bewerten: Alle Prüflinge erhalten für eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe einen Punkt; zudem ist bei der Bewertung der Klausur nach den Absätzen 5 und 6 weiterhin von der vollen Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung einer Klausur oder eines Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus nach Absatz 6. <sup>2</sup>Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. <sup>3</sup>Die Summe der individuell erhaltenen Punkte, welche gegebenenfalls nach Absatz 6 anzuheben ist, bildet das Gesamtergebnis (Punktzahl).
- (6) <sup>1</sup>Bei Klausuren oder Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren, deren maximal zu erreichende Punktzahl mehr als 60 Prozent der Summe der zu erbringenden Prüfungsleistungen in einem Modul umfasst, wird das relative Bewertungsniveau ermittelt. <sup>2</sup>Diese Regelung gilt ausschließlich für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren, deren Anzahl der Teilnehmenden größer als 50 ist. <sup>3</sup>Das relative Bewertungsniveau ist bei derjenigen Punktzahl anzusetzen, die dem Wert von 78 Prozent der durchschnittlich erreichten Punktzahl aller Prüfungsteilnehmenden, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen

haben, entspricht. <sup>4</sup>Das relative Bewertungsniveau darf dabei jedoch nicht höher liegen als der Wert, der 60 Prozent aller zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen entspricht.

<sup>5</sup>Die untere Grenze für eine derart berechnete relative Bestehensgrenze liegt bei 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl. <sup>6</sup>Liegt das errechnete relative Bewertungsniveau beim Bruchteil einer ganzen Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

- (7) <sup>1</sup>Ist der Wert des errechneten relativen Bewertungsniveaus niedriger als 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl, wird der nach Absatz 5 Satz 2 individuell erreichten Punktzahl die Differenz aus 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl und dem Wert des relativen Bewertungsniveaus hinzugerechnet. <sup>2</sup>Die maximal zu erreichende Punktzahl kann hierbei nicht überschritten werden.

## § 17 Zwischenprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden der Rechtswissenschaft müssen unter Berücksichtigung des § 4 HmbJAG eine Zwischenprüfung bestehen. <sup>2</sup>Die bestandene Zwischenprüfung schließt die Grundphase des Studiums ab und dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des fünften Fachsemesters die Module der Grundphase mit insgesamt 61 LP bestehend aus  
1. Zivilrecht I (10 LP) und Zivilrecht II (13 LP),  
2. Öffentliches Recht I (8 LP) und Öffentliches Recht II (10 LP),  
3. Strafrecht I (7 LP) und Strafrecht II (7 LP),  
4. Grundlagen I (6 LP)  
erfolgreich absolviert und nachweislich bestanden hat. <sup>2</sup>Die Fakultät bietet unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 5 HmbJAG allen Studierenden im fünften Fachsemester die Möglichkeit an, in jedem Pflichtmodul der Grundphase die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Die erfolgreich absolvierte und nachweislich bestandene Zwischenprüfung wird über das Transcript of Records ausgewiesen.
- (4) <sup>1</sup>Wer die nach dieser Ordnung geforderten Module der Grundphase (insgesamt acht Prüfungsleistungen) bis zum Ende des fünften Fachsemesters ohne wichtigen Grund nicht erbracht hat, hat die nach § 4 Absatz 6 HmbJAG erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und ist nach §§ 42 Absatz 2 Nr. 3, 44 Satz 1 und 61 Absatz 1 Satz 2 HmbHG sowie § 4 Absatz 6 HmbJAG zu exmatrikulieren. <sup>2</sup>Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt. <sup>3</sup>Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus. <sup>4</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

## § 18 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft in den Schwerpunktbereichen ab. <sup>2</sup>Sie dient der Feststellung, ob das Recht mit Verständnis erfasst und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen in dem gewählten universitären

Schwerpunktbereich angewendet werden kann, insbesondere, ob die geforderten vertieften Kenntnisse vorliegen.

- (2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der Ersten Prüfung im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714) in seiner jeweils geltenden Fassung.

### § 19

#### Gegenstände der Prüfung in den universitären Schwerpunktbereichen

- (1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf die Prüfungsgegenstände des gewählten universitären Schwerpunktbereichs.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflichtfächer des gewählten Schwerpunktbereichs bilden den prüfungsrelevanten Stoff der Klausur und der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ab. <sup>2</sup>Die Prüfungsgegenstände der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind in den Modulbeschreibungen im Anhang 4 geregelt.

### § 20

#### Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus
1. einer (studienbegleitenden) Bachelorarbeit,
  2. einer Klausur und
  3. einer mündlichen Prüfung.
- <sup>2</sup>Klausur und mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung finden in jedem Semester statt.
- (2) In den universitären Schwerpunktbereichen können Prüfungsleistungen in deutscher und in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) Prüfungsleistungen sind von zwei prüfungsberechtigen Personen zu bewerten und zu benoten. <sup>2</sup>Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor für die Klausur nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der veranstaltenden Personen der Schwerpunktbereichsangebote bestimmt. <sup>3</sup>Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren für die Bachelorarbeit und die Klausur werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 12 Absatz 3 prüfungsberechtigten Personen bestimmt.
- (4) Für die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden jeweils Prüfungskommissionen (§ 27) gebildet.

### § 21

#### Meldung und Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist unter Verwendung des in StiNE bereitgestellten Formulars einzureichen. <sup>2</sup>Der Antrag muss Erst- und Zweitwahl beinhalten. <sup>3</sup>Einem der beiden Wünsche wird entsprochen, wobei die Erstwahl prioritär bedient wird. <sup>4</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Versicherung, weder in Deutschland noch in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Zwischenprüfung, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, die Erste Prüfung oder die Staatsprüfung bzw. das erste Staatsexamen und auch keine vergleichbare Staats- oder Universitätsprüfung im Ausland nicht endgültig nicht bestanden zu haben;

2. die Versicherung, an keiner anderen Hochschule eine nach deren Prüfungsordnung vorgeschriebene (Modul-)Prüfung nicht endgültig nicht bestanden zu haben;
  3. die Erklärung, dass über die Folgen eines Versäumnisses (§ 32) sowie einer Täuschung (§ 33) belehrt worden ist.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind:
1. das Bestehen einer Zwischenprüfung,
  2. die bestandenen Modulprüfungen der Aufbauphase mit einem Umfang von mindestens 54 LP.
- (3) 'Der Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 nicht vorliegen oder die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind. 'Der Wechsel eines universitären Schwerpunktbereichs nach verbindlich erfolgter Anmeldung oder Zulassung ist nur einmal möglich, sofern noch keine Prüfungsleistung erbracht wurde. 'Sobald eine Prüfungsleistung erbracht wurde, ist ein Wechsel des universitären Schwerpunktbereichs nicht mehr möglich.
- (4) Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) 'Das Dekanat kann eine Begrenzung der Anzahl an Zulassungen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung in den einzelnen universitären Schwerpunktbereichen beschließen, um deren Handlungs- und Prüfungsfähigkeit zu gewährleisten. 'Wenn die Anzahl der eingereichten Zulassungsanträge die vom Dekanat festgelegte Anzahl an möglichen Zulassungen für einen universitären Schwerpunktbereich überschreitet, wird über die eingereichten Zulassungsanträge, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, im Rahmen eines Losverfahrens entschieden. 'Wenn der Zulassungsantrag im Rahmen des Losverfahrens abgelehnt worden ist, wird ein ablehnender Bescheid erstellt.

## § 22 **Bachelorarbeit**

'Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein rechtswissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. 'Darüber hinaus wird nachgewiesen, dass die Studierenden mindestens über die in § 1 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung benannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für das Verständnis und die Anwendung des Rechts erforderlich sind. 'Es wird damit sichergestellt, dass die Studierenden nicht nur über theoretisches Wissen verfügen, sondern auch in der Lage sind, das Gelernte in der Praxis umzusetzen. 'Die Bachelorarbeit wird in Form einer häuslichen Arbeit erbracht.

## § 23 **Vorgaben zur Anfertigung der Bachelorarbeit**

- (1) 'Die Bachelorarbeit ist innerhalb des gewählten universitären Schwerpunktbereichs in einer Lehrveranstaltung anzufertigen, die von einer prüfungsberechtigten Person im Sinne von § 12 Absatz 3 angeboten wird. 'Ob in einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur Anfertigung einer Bachelorarbeit angeboten wird, entscheiden die lehrveranstaltenden Personen. 'Die lehrveranstaltenden Personen geben grundsätzlich mit Veranstaltungsbeginn eines jeden Semesters bekannt, ob die Möglichkeit zur Anfertigung einer Bachelorarbeit besteht. 'Das Dekanat stellt sicher, dass in jedem Semester ausreichend Prüfungsmöglichkeiten zur Anfertigung der Bachelorarbeit in jedem Schwerpunkt zur Verfügung stehen, um die Vertiefungsphase innerhalb der vorgesehenen zwei Semestern abzuschließen.

- (2) <sup>1</sup>Ist die Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars geschrieben worden, so ist sie zugleich als Teilleistung zu einem Seminar anzuerkennen, sofern sie mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde. <sup>2</sup>Das zusätzliche Erfordernis eines mündlichen Referats (§ 16e Absatz 2) bleibt davon unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die zu prüfende Person muss sich bei der lehrveranstaltenden Person nach Absatz 2 durch Verwendung des im Rahmen der Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung bereitgestellten Formulars zur Bachelorarbeit anmelden und damit die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung nachweisen. <sup>2</sup>Die lehrveranstaltende Person leitet die Anmeldung zur Bachelorarbeit an das Prüfungsamt weiter.
- (4) <sup>1</sup>Die lehrveranstaltende Person teilt die Themen bzw. Aufgaben den zu prüfenden Personen zu. <sup>2</sup>Die Zuteilung des Themas bzw. der Aufgabe ist von den zu prüfenden Personen schriftlich oder in digitaler Form zu bestätigen und wird mit der Ausgabe verbindlich. <sup>3</sup>Für die Anzahl an Teilnehmenden gilt § 10 Absatz 3.
- (5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Wochen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit Ausgabe der Aufgabe durch die lehrveranstaltende Person und wird gewahrt durch Dateitransfer an den durch das Prüfungsamt benannten Speicherort oder die benannte Mailadresse sowohl im PDF- als auch im wordkompatiblen Format. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit darf einen Umfang von 50.000 Zeichen (reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen einschließlich der Leerzeichen und Fußnoten, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) nicht überschreiten. <sup>4</sup>Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt. <sup>5</sup>Die Bachelorarbeit wird mit „ungenügend“ benotet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. <sup>6</sup>Die zu prüfende Person hat die Bachelorarbeit durch digitale Unterschrift eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass die Bachelorarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde.

## § 24

### Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen innerhalb von zehn Wochen seit der Ablieferung durch die zu prüfende Person nacheinander bewertet. <sup>2</sup>Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. <sup>3</sup>Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten übermittelt.
- (2) <sup>1</sup>Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. <sup>2</sup>Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. <sup>3</sup>Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine bzw. ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellende dritte prüfungsberechtigte Person auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, kann sie wiederholt werden. <sup>2</sup>Es ist nur eine Wiederholung möglich. <sup>3</sup>Im Wiederholungsfall gilt § 23 Absätze 1 bis 5 entsprechend. <sup>4</sup>Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- (4) Die Bewertung und Benotung wird der zu prüfenden Person unverzüglich mitgeteilt.

**§ 25****Bachelorprüfung – Gesamtnote, Urkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement**

- (1) Für die bestandene Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  1. die Zwischenprüfung und
  2. die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bestanden ist sowie
  3. mindestens 180 LP bestehend aus den Modulen der Grundphase mit insgesamt 61 LP, der Aufbauphase mit insgesamt 102 LP sowie der Vertiefungsphase mit insgesamt 17 LP nachgewiesen sind.
- (3) 'Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gemäß den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,00 bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

<sup>4</sup>Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. <sup>5</sup>Die Notenumrechnung von der Noten- und Punkteskala der ersten und zweiten juristischen Prüfung auf die Bachelornote erfolgt nach der sogenannten modifizierten bayerischen Formel:

$$x = 1 + 3 * ((18 - N) / (18 - 4))$$

x = gesuchte Bachelornote

N = erreichte Note in Punkten

- (4) 'Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten der Module, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. <sup>4</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) 'Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende die Urkunde der Universität Hamburg mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. <sup>4</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>5</sup>Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (6) Die bzw. der Studierende erhält ein Transcript of Records über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in englischer und deutscher Sprache.

- (7) Darüber hinaus erhält die bzw. der Studierende ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache.
- (8) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eine Modulprüfung
    - a) auch in ihrer letzten Wiederholung mit „mangelhaft“ (1,50 – 3,99 Punkte) oder
    - b) „ungenügend“ (0 – 1,49 Punkte) bewertet wurde
    - c) oder als mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet gilt;
  2. die Bachelorarbeit
    - a) auch in ihrer letzten Wiederholung mit „mangelhaft“ oder
    - b) „ungenügend“ bewertet wurde oder
    - c) als mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet gilt.

<sup>2</sup>Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. <sup>3</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

## § 26

### Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Zu der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung kann sich anmelden, wer
1. das Bestehen der Zwischenprüfung,
  2. die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und
  3. die bestandenen Modulprüfungen der Aufbauphase im Umfang von 102 LP nachweist. <sup>2</sup>Die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung entspricht dem Begriff der Aufsichtsarbeit nach § 32 Absatz 1 HmbJAG.
- (2) <sup>1</sup>Zu der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung haben sich die zu prüfenden Personen bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin der Klausur über STiNE anzumelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist bindend.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung beträgt fünf Zeitstunden. <sup>2</sup>Die Klausur wird handschriftlich, in Präsenz und unter Aufsicht geschrieben.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufgabe, den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel, die die zu prüfenden Personen selbst zu stellen haben.
- (5) Zu der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind die Ladung des Prüfungsamtes und ein Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
- (6) <sup>1</sup>Die zu prüfenden Personen haben die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsicht führende Person abzugeben. <sup>2</sup>Die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist mit der vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl zu versehen und darf keinen sonstigen Hinweis auf die zu prüfende Person enthalten. <sup>3</sup>Wird die Klausur nicht innerhalb der in Satz 1 gesetzten Frist abgegeben oder wird gegen das in Satz 2 genannte Erfordernis verstoßen, so wird die Klausur mit „ungenügend“ (0 Punkte) benotet.

- (7) <sup>1</sup>Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Ende der Bearbeitungszeit, ferner jede Unregelmäßigkeit. <sup>2</sup>In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuchs (§ 33) fertigt die Aufsicht führende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, der nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen ist.
- (8) <sup>1</sup>Die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) wird von zwei prüfungsberechtigten Personen persönlich bewertet und benotet, von denen eine oder einer Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor sein muss. <sup>2</sup>Auf Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können in Ausnahmefällen Lehrstuhlvertretungen und Entlastungsprofessuren sowie die in § 12 Absatz 3 genannten Personen mit dieser Aufgabe betraut werden. <sup>3</sup>Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. <sup>4</sup>Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.
- (9) <sup>1</sup>Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. <sup>2</sup>Bei tritt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung einigen. <sup>3</sup>Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine bzw. ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellende dritte prüfungsberechtigte Person auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.
- (10) Die Bewertung und Benotung wird der zu prüfenden Person unverzüglich mitgeteilt.
- (11) Beträgt der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,0 Punkten bewerteten Bachelorarbeit und der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung weniger als 3,58 Punkte, kann die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wiederholt werden; es ist nur eine Wiederholung möglich.

## § 27

### Mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Prüfungskommission

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geschrieben und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, werden die zu prüfenden Personen vom Prüfungsamt von Amts wegen zur mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geladen. <sup>2</sup>Auf Antrag der zu prüfenden Person erfolgt die Ladung zur mündlichen Prüfung erst nach Mitteilung des Klausurergebnisses der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, sofern der Durchschnittswert der mit mindestens 4,0 Punkten bestandenen Bachelorarbeit und der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mindestens 3,58 Punkte beträgt; der Antrag ist im Regelfall zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Das gilt auch dann, wenn sich die zu prüfenden Personen zwischenzeitlich exmatrikuliert haben.
- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>3</sup>Sie besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren prüfungsberechtigten Person. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende

der Prüfungskommission muss dem Kreis der Personen nach § 12 Absatz 3 angehören.  
⁵Die Namen der Prüfenden werden den zu prüfenden Personen in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

- (4) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt eine zur Vorsitzenden bestellte Prüferin oder ein zum Vorsitzenden bestellter Prüfer oder in dringenden Fällen eine andere prüfungsberechtigte Person.
- (5) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden den Mitgliedern der Prüfungskommission die Namen der zu prüfenden Personen sowie deren Ergebnisse der Bachelorarbeiten und sofern vorhanden auch deren Ergebnisse der Klausuren der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mitgeteilt.
- (6) 'Die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf zu prüfenden Personen durchgeführt werden. ⁹Die Prüfungsdauer soll je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. ⁹Im Rahmen der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung kann der Inhalt der Bachelorarbeit des jeweiligen Prüflings geprüft werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel, die die zu prüfenden Personen selbst zu stellen haben; Handkommentare sind nicht zugelassen.
- (8) 'Zur mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung können in angemessener Zahl Studierende als zuhörende Personen zugelassen werden, die gemäß § 21 zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind, sofern keiner der zu prüfenden Personen widerspricht. ⁹Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (9) Über die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- (10) 'Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung und Benotung der in der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbrachten Leistungen. ⁹Kann sich die Prüfungskommission bei der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ist ein arithmetisches Mittel zu bilden. ⁹Die Beratung ist geheim. ⁹Im Anschluss an die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gibt die Prüfungskommission den zu prüfenden Personen ihre Entscheidung in Abwesenheit der Öffentlichkeit mündlich bekannt und begründet diese, soweit dies verlangt wird.
- (11) 'Die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bestanden ist. ⁹Ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung einmal wiederholt werden.
- (12) 'Sofern die Durchführung der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung in Präsenz mit einem hohen Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einzelner

prüfungsberechtigter bzw. zu prüfenden Personen verbunden, eine Vertretung prüfungsberechtigter Personen in Präsenz nicht möglich und dies zur Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist, kann sie digital zu einer mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zugeschaltet werden, sofern die Prüfungskommission nicht anders besetzt werden kann und keine zu prüfende Person widerspricht.<sup>2</sup> Das erhöhte Gesundheitsrisiko ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.<sup>3</sup> Je Prüfung darf nur ein Mitglied der Prüfungskommission oder eine zu prüfende Person digital zugeschaltet werden.<sup>4</sup> Zu prüfende Personen dürfen nur aus kontrollierten Räumlichkeiten innerhalb der Universität zugeschaltet werden.

- (13) <sup>1</sup>Ist im Falle einer mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Absatz 12 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die mündliche Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>2</sup>Dauert die technische Störung an oder tritt sie auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbracht wurde, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die mündliche Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. <sup>3</sup>Die abgebrochene mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gilt als nicht unternommen. <sup>4</sup>Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die zu prüfende Person zu vertreten ist.

## § 28

### **Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung – Gesamtnote und Transcript of Records**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung errechnet sich aus STiNE wie folgt:  
Die Punktzahl der Bachelorarbeit ist mit dem Faktor 12,25, die Punktzahl der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit dem Faktor 8,75 und die Punktzahl der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit dem Faktor 9,00 zu multiplizieren.
- <sup>2</sup>Die Summe der [so errechneten] Punktzahlen ist durch 30 zu teilen. <sup>3</sup>Die Gesamtnote ermittelt das Prüfungsamt aus den einzelnen Teilleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,00 Punkte beträgt (Endpunktzahl).  
<sup>2</sup>Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. <sup>3</sup>Eine Wiederholung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- (3) Über das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (4) Über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird eine Bescheinigung gemäß § 34 HmbJAG ausgestellt.
- (5) Nach Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erhalten die Studierenden ein Transcript of Records in deutscher und englischer Version.
- (6) <sup>1</sup>Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn  
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht mit mindestens 4,00 Punkten bewertet wurde,  
2. der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,00 Punkten absolvierten Bachelorarbeit und der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung endgültig 3,58 Punkte nicht erreicht oder

3. die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl endgültig nicht mindestens 4,00 Punkte beträgt.

<sup>2</sup>Ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung aus. <sup>3</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

## § 29

### Anerkennung und Anrechnung

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu ererbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. <sup>2</sup>Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind schriftlich bzw. in digitaler Form und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und sowie geeigneter Nachweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Über die Anträge entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 11). <sup>3</sup>Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die oder der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Universität Hamburg befindet. <sup>4</sup>Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde. <sup>5</sup>Eine verbindliche Prüfungsanmeldung liegt vor, wenn die An- und Abmeldephasen beendet sind.
- (5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (6) <sup>1</sup>Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen bestanden wurden und die Voraussetzungen des § 4 HmbJAG erfüllen, ersetzen die gemäß § 17 für die Grundphase zu erbringenden Leistungen und berechtigen zum Weiterstudium in der Aufbauphase an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. <sup>2</sup>Die Module der Grundphase werden, sofern keine direkte Vergleichbarkeit der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen festgestellt wird als bestanden, d. h. ohne Note anerkannt.

- (7) Im Übrigen erfolgt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 40 Absätze 1 bis 3 HmbHG.
- (8) Die Vorschriften über die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in der Universitätszulassungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (9) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach früher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft oder an einem der Fachbereiche Rechtswissenschaft der Universität Hamburg erbracht worden sind, werden auf das rechtswissenschaftliche Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nach dieser Ordnung zu erwerbenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

## § 30

### Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Machen Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Leistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder einen in digitaler Form eingereichten Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen, wobei die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen ist. <sup>2</sup>Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen und die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Leistungen in Betracht. <sup>3</sup>Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von den Studierenden darzulegen. <sup>4</sup>Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden. <sup>5</sup>Im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gilt § 30 Absatz 2 Satz 1 HmbJAG entsprechend, d. h. die Beeinträchtigung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie deren Auswirkungen auf die Prüfung enthalten muss.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag kann ab Kenntnis der chronischen Krankheit oder Behinderung für ein oder mehrere Semester im Voraus gestellt werden. <sup>2</sup>Er sollte so früh wie möglich und muss unter Beifügung der zur Glaubhaftmachung dienenden Unterlagen bei Anmeldung zu der Leistung, spätestens aber sechs Wochen vor deren Beginn gestellt werden.

## § 31

### Mutterschutz, Elternzeit

- (1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 05. Dezember 2006 in seiner jeweils gültigen Fassung sind bei schwangeren und stillenden Studierenden nach Bekanntwerden zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Eine schwangere Studentin soll dem Prüfungsamt ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. <sup>2</sup>Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungsgebers vorzulegen. <sup>3</sup>Eine stillende Studentin soll dem Prüfungsamt so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. <sup>4</sup>Sobald das Prüfungsamt in Kenntnis gesetzt wurde, hat es eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen

Schutzmaßnahmen festzulegen.<sup>5</sup> Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.<sup>6</sup> Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung.<sup>7</sup> Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.<sup>8</sup> Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen.<sup>9</sup> Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen.<sup>10</sup> Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich.<sup>11</sup> Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit.

- (3) 'Schwangeren und stillenden Studierenden kann auf Antrag für die Erbringung von Leistungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden.<sup>12</sup> § 30 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 32

### Versäumnis und Prüfungsrücktritt

- (1) 'Wenn der Prüfling ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden (0 Punkte).<sup>13</sup> Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder in digitaler Form eingereichte Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.<sup>14</sup> Der wichtige Grund muss von den Studierenden unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (2) 'Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob ein wichtiger Grund vorliegt.<sup>15</sup> Bei einer Modulprüfung der Grund- und Aufbauphase muss die Krankheit des Prüflings, die zum Versäumnis oder zum Prüfungsrücktritt geführt hat, über ein ärztliches Attest nachgewiesen werden; bei einer Teilleistung der Schwerpunktbereichsprüfung (inklusive der Bachelorarbeit) ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.<sup>16</sup> Das ärztliche Attest muss, das amtsärztliche Attest soll Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verzichten, wenn offensichtlich ist, dass Studierende unfähig sind, eine Leistung zu erbringen.
- (4) 'Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt die jeweilige Leistung als nicht unternommen.<sup>17</sup> Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.<sup>18</sup> Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.<sup>19</sup> Im Fall einer mündlichen Prüfung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist der Wegfall des wichtigen Grundes dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.<sup>20</sup> Daraufhin werden Studierende zu einer neuen mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung von Amts wegen geladen.

### § 33

#### Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücknahme

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. <sup>2</sup>Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Studien- oder Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Modulprüfungen bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) <sup>1</sup>Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. <sup>3</sup>Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. <sup>4</sup>Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup>Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Note entsprechend Absatz 1 berichtigten und die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung bzw. die Schwerpunktbereichsprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. <sup>3</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>4</sup>Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.
- (5) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. <sup>2</sup>In schwerwiegenderen Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) <sup>1</sup>Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. <sup>2</sup>Der Antrag muss unverzüglich, d. h. ohne schulhaftes Zögern gestellt werden.

### § 34

#### Verfahrensmangel

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für Modulprüfungen auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass alle Leistungen oder Teilleistungen zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt

haben. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer verfahrensfehlerhaften schriftlichen oder in digitaler Form erbrachten Teilleistung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels, jedenfalls aber vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

- (2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind von Studierenden unverzüglich nach Bekanntwerden beim Prüfungsamt zu rügen.
- (3) Anordnungen nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Teilleistung zur Kenntnis des Prüfungsamtes gelangt ist.

### **§ 35**

#### **Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten**

<sup>1</sup>Die Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten der Fakultät für Rechtswissenschaft ist eine Einrichtung gemäß § 66 Absatz 3 HmbHG. <sup>2</sup>Eine Ombudsperson nimmt gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. <sup>3</sup>Die Amtszeit dauert drei Jahre. <sup>4</sup>Unbeschadet des Rechts auf Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung gemäß § 66 Absatz 1 HmbHG steht die Beschwerdestelle den Studierenden beratend und vermittelnd bei Fragen und Konfliktfällen im Zusammenhang mit Prüfungen zur Verfügung.

### **§ 36**

#### **Widerspruchsverfahren**

<sup>1</sup>Gegen die nach dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte im Prüfungsverfahren, insbesondere gegen die Entscheidung, dass die Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung nicht bestanden ist, ist nach Maßgabe von §§ 68ff. VwGO der Widerspruch zulässig. <sup>2</sup>Für Widersprüche gilt § 66 HmbHG.

### **§ 37**

#### **Akteneinsicht**

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg  
a) ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmals aufnehmen,  
b) vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben und zum 1. Oktober 2025 immatrikuliert sind oder  
c) nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortsetzen oder sich wieder immatrikulieren.

### § 39

#### Außenkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juni 2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021 in ihrer jeweils geltenden Fassungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.
- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2025, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erbracht werden, gelten die Studien- und Prüfungsordnungen entsprechend Absatz 1 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### § 40

#### Übergangsregelungen

- (1) Die Zwischenprüfung und Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg erworben und angerechnet bzw. anerkannt wurden, werden auf die zu erwerbenden Leistungen dieser Studien- und Prüfungsordnung anerkannt.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihre Zwischenprüfung und ihre Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 19. Juni 2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021 erhalten haben, behalten ihre Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung; für das weitere Prüfungsverfahren gelten die Regelungen und Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Hamburg, den 30. September 2025

**Universität Hamburg**

**Anhang 1:****Mustercurriculum des Studiengangs Rechtswissenschaft (integrierter LL.B. und Erste Prüfung)**  
**– Beginn Wintersemester –**

	Zivilrecht (62 LP)  <b>Grundphase 1. FS<sup>2</sup></b>	Öffentliches Recht (51 LP)	Strafrecht (37 LP)	Weitere Pflichtveranstaltungen (105 LP, davon 30 für Bachelor)
	<b>Modul Zivilrecht I (10 LP)</b> - VL <sup>3</sup> Allgemeiner Teil des BGB - AG <sup>4</sup> Allgemeiner Teil des BGB	<b>Modul Öffentliches Recht I (8 LP)</b> - VL Verfassungsrecht I: Grundrechte - AG Verfassungsrecht I: Grundrechte	<b>Modul Strafrecht I (7 LP)</b> - VL Strafrecht Grundkurs I - AG Strafrecht Grundkurs I	<b>Modul Grundlagen I (6 LP)</b> - VL Einführung in die Rechtswissenschaft - VL Einführung in das rechts- wissenschaftliche Arbeiten - VL Grundlagen des Rechts in der Grundphase
	<b>Modul Zivilrecht II (13 LP)</b> - VL Schuldrecht Allgemeiner Teil - AG Schuldrecht Allgemeiner Teil - VL Sachenrecht I - AG Sachenrecht I	<b>Modul Öffentliches Recht II (10 LP)</b> - VL Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht - VL Europarecht - AG Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht und Europarecht	<b>Modul Strafrecht II (7 LP)</b> - VL Strafrecht Grundkurs II - AG Strafrecht Grundkurs II	
<b>Zwischenprüfung (61 LP)</b>				
	<b>Modul Zivilrecht III (7 LP)</b> - VL Vertragliche Schuld- verhältnisse - AG Vertragliche Schuld- verhältnisse	<b>Modul Öffentliches Recht III (9 LP)</b> - VL Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht - AG Verwaltungs- und Ver- waltungsprozessrecht	<b>Modul Strafrecht III (10 LP)</b> - VL Strafrecht Vermögens- delikte - AG Strafrecht Vermögens- delikte	
	<b>Modul Zivilrecht IV (Teil 1) (7 LP)</b> - VL Sachenrecht II - VL Handelsrecht			
	<b>Modul Zivilrecht IV (Teil 2) (9 LP)</b> - VL Arbeitsrecht - VL Gesetzliche Schuld- verhältnisse	<b>Modul Öffentliches Recht IV (Teil 1) (6 LP)</b> - VL Polizeirecht - VL Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen	<b>Modul Strafrecht IV (8 LP)</b> - VL Internationales Strafrecht - VL Strafrecht Kollektiv- delikte	<b>Modul Grundlagen II (3 LP)</b> - VL Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase
				<b>Freier Wahlbereich (4 LP)</b> - VL aus dem gesamt-universi- tären freien Wahlbereich und/ oder Proseminare und/oder Ringvorlesung zum NS- und SED-Unrecht
	<b>Modul Zivilrecht V (Teil 1) (4 LP)</b> - VL Familienrecht - VL Erbrecht - VL Zivilprozessrecht II	<b>Modul Öffentliches Recht IV (Teil 2) (13 LP)</b> - VL Baurecht - VL Umweltrecht - VL Recht der öffentlichen Ersatzleistung - Fallübungen Öffentliches Recht IV	<b>Modul Strafrecht V (5 LP)</b> - VL Strafprozessrecht	
		<b>Modul Hausarbeit Öffentliches Recht (5 LP)</b>		

<sup>1</sup> LP (Leistungspunkte)<sup>2</sup> FS (Fachsemester)<sup>3</sup> VL (Vorlesung)<sup>4</sup> AG (Arbeitsgemeinschaft)

<b>Vertiefungsphase 6. FS</b>	<b>Modul Zivilrecht V (Teil 2) (7 LP)</b> - VL Zivilprozessrecht I - VL Gesellschaftsrecht - VL Internationales Privatrecht		<b>SPB<sup>5</sup> Modul SoSe<sup>6</sup> (8 LP)</b> - Veranstaltungen SPB SoSe	
	<b>Modul Hausarbeit Zivilrecht (5 LP)</b>		<b>Abschlussmodul LL.B. (9 LP)</b> Bachelorarbeit $\Delta$ SPB-Hausarbeit	
	<b>Abschluss Bachelor of Laws (180 LP)</b>			
<b>Vertiefungsphase 7. FS</b>			<b>SPB Modul WiSe<sup>7</sup> (8 LP)</b> - Veranstaltungen SPB WiSe	
			<b>Abschlussmodul universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (7 LP)</b> - SPB-Klausur - SPB-Mündliche Prüfung	
	<b>Abschluss Schwerpunktbereich (195 LP)</b>			
<b>Wiederholung 9. FS</b>			<b>Hamburger Examenskurs SoSe (30 LP)</b> - Veranstaltungen des Hamburger Examenskurses im SoSe	
			<b>Hamburger Examenskurs WiSe (30 LP)</b> - Veranstaltungen des Hamburger Examenskurses im WiSe	
	<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen der Fakultät für Rechtswissenschaft (255 LP)</b>			
	<p><b>Weitere erforderliche Nachweise für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung</b>  <b>Ab dem 1. FS</b>  - Praktika (3 Monate praktische Studienzeiten)</p> <p><b>Ab dem 3. FS</b>  - Modul Fremdsprachige Lehrveranstaltung mit rechtswissenschaftlichem Bezug (falls nicht schon im freien Wahlbereich absolviert)  - Modul Schlüsselqualifikation (falls nicht schon im freien Wahlbereich absolviert)</p>			
<b>Abschluss 10. FS</b>	<p><b>Staatliche Pflichtfachprüfung</b>  Die Zuständigkeit liegt beim Justizprüfungsamt.  - 6 Klausuren  - Mündliche Prüfung</p>			

5 SPB (Schwerpunktbereich)  
6 SoSe (Sommersemester)  
7 WiSe (Wintersemester)

**Anhang 2:****Mustercurriculum des Studiengangs Rechtswissenschaft (integrierter LL.B. und Erste Prüfung)**  
**– Beginn Sommersemester –**

	Zivilrecht (62 LP <sup>8</sup> )	Öffentliches Recht (51 LP)	Strafrecht (37 LP)	Weitere Pflichtveranstaltungen (105 LP, davon 30 für Bachelor)
<b>Grundphase</b> 1. FS <sup>9</sup>	<b>Modul Zivilrecht I (10 LP)</b> - VL <sup>10</sup> Allgemeiner Teil des BGB - AG <sup>11</sup> Allgemeiner Teil des BGB	<b>Modul Öffentliches Recht I (8 LP)</b> - VL Verfassungsrecht I: Grundrechte - AG Verfassungsrecht I: Grundrechte	<b>Modul Strafrecht I (7 LP)</b> - VL Strafrecht Grundkurs I - AG Strafrecht Grundkurs I	<b>Modul Grundlagen I (6 LP)</b> - VL Einführung in die Rechtswissenschaft - VL Einführung in das rechts-wissenschaftliche Arbeiten - VL Grundlagen des Rechts in der Grundphase
<b>Grundphase</b> 2. FS	<b>Modul Zivilrecht II (13 LP)</b> - VL Schuldrecht Allgemeiner Teil - AG Schuldrecht Allgemeiner Teil - VL Sachenrecht I - AG Sachenrecht I	<b>Modul Öffentliches Recht II (10 LP)</b> - VL Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht - VL Europarecht - AG Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht und Europarecht	<b>Modul Strafrecht II (7 LP)</b> - VL Strafrecht Grundkurs II - AG Strafrecht Grundkurs II	
<b>Zwischenprüfung (61 LP)</b>				
<b>Aufbauphase</b> 3. FS	<b>Modul Zivilrecht III (7 LP)</b> - VL Vertragliche Schuld-verhältnisse - AG Vertragliche Schuld-verhältnisse	<b>Modul Öffentliches Recht III (9 LP)</b> - VL Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht - AG Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht	<b>Modul Strafrecht III (10 LP)</b> - VL Strafrecht Vermögens-delikte - AG Strafrecht Vermögens-delikte	
	<b>Modul Zivilrecht IV (Teil 2) (9 LP)</b> - VL Arbeitsrecht - VL Gesetzliche Schuld-verhältnisse			
<b>Aufbauphase</b> 4. FS	<b>Modul Zivilrecht IV (Teil 1) (7 LP)</b> - VL Sachenrecht II - VL Handesrecht	<b>Modul Öffentliches Recht IV (Teil 2) (13 LP)</b> - VL Baurecht - VL Umweltrecht - VL Recht der öffentlichen Ersatzleistung - Fallübungen Öffentliches Recht IV	<b>Modul Strafrecht V (5 LP)</b> - VL Strafrechtprozess	<b>Modul Grundlagen II (3 LP)</b> - VL Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase
				<b>Freier Wahlbereich (4 LP)</b> - VL aus dem gesamt-universitären freien Wahlbereich und/ oder Proseminare und/oder Ringvorlesung zum NS- und SED-Unrecht
<b>Aufbauphase</b> 5. FS	<b>Modul Zivilrecht V (Teil 1) (4 LP)</b> - VL Familienrecht - VL Erbrecht - VL Zivilprozessrecht II	<b>Modul Öffentliches Recht IV (Teil 1) (6 LP)</b> - VL Polizeirecht - VL Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen	<b>Modul Strafrecht IV (8 LP)</b> - VL Internationales Strafrecht - VL Strafrecht Kollektivdelikte	
		<b>Modul Hausarbeit Öffentliches Recht (5 LP)</b>		

<sup>8</sup> LP (Leistungspunkte)<sup>9</sup> FS (Fachsemester)<sup>10</sup> VL (Vorlesung)<sup>11</sup> AG (Arbeitsgemeinschaft)

<b>Vertiefungsphase 6. FS</b>	<b>Modul Zivilrecht V (Teil 1) (4 LP)</b> - VL Familienrecht - VL Erbrecht - VL Zivilprozessrecht II		<b>SPB<sup>12</sup> Modul WiSe<sup>13</sup> (8 LP)</b> - Veranstaltungen SPB WiSe
	<b>Modul Hausarbeit Zivilrecht (5 LP)</b>		<b>Abschlussmodul LL.B. (9 LP)</b> Bachelorarbeit $\triangleq$ SPB-Hausarbeit
	<b>Abschluss Bachelor of Laws (180 LP)</b>		
<b>Vertiefungsphase 7. FS</b>			<b>SPB Modul SoSe<sup>14</sup> (8 LP)</b> - Veranstaltungen SPB SoSe
			<b>Abschlussmodul universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (7 LP)</b> - SPB-Klausur - SPB-Mündliche Prüfung
	<b>Abschluss Schwerpunktbereich (195 LP)</b>		
<b>Wiederholung 8. FS</b>			<b>Hamburger Examenskurs WiSe (30 LP)</b> - Veranstaltungen des Hamburger Examenskurses im WiSe
			<b>Hamburger Examenskurs SoSe (30 LP)</b> - Veranstaltungen des Hamburger Examenskurses im SoSe
	<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen der Fakultät für Rechtswissenschaft (255 LP)</b>		
	<p><b>Weitere erforderliche Nachweise für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung</b>  <b>Ab dem 1. FS</b>  - Praktika (3 Monate praktische Studienzeiten)</p> <p><b>Ab dem 3. FS</b></p> <p>- Modul Fremdsprachige Lehrveranstaltung mit rechtswissenschaftlichem Bezug (falls nicht schon im freien Wahlbereich absolviert)  - Modul Schlüsselqualifikation (falls nicht schon im freien Wahlbereich absolviert)</p>		
<b>Abschluss 10. FS</b>	<p><b>Staatliche Pflichtfachprüfung</b>  Die Zuständigkeit liegt beim Justizprüfungsamt.  - 6 Klausuren  - Mündliche Prüfung</p>		

<sup>12</sup> SPB (Schwerpunktbereich)<sup>13</sup> WiSe (Wintersemester)<sup>14</sup> SoSe (Sommersemester)

### Anhang 3

Für die Konvertierung der in den Modulprüfungen und der für die in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbrachten Leistungen vergebenen Punkte in das LL.B.-Notensystem ist folgende Tabelle anzuwenden:

Punkteskala für den Studiengang Rechtswissenschaft – Einzelnote	Notenskala für den Studiengang Rechtswissenschaft – Einzelnote	Punkteskala für den Studiengang Rechtswissenschaft – Einzelnote	Notenskala für den Studiengang Rechtswissenschaft – Gesamtnote	Bachelor-/Masternotensystem	Note LL.B.
18	sehr gut	18,00–16,00	sehr gut	1,0	sehr gut
17				1,3	
16					
15	gut	15,99–14,00	gut	1,7	gut
14				2,0	
13	vollbefriedigend	13,99–11,50	vollbefriedigend	2,3	
12		11,49–10,50		2,7	
11		10,49–9,50		3,0	
10	befriedigend	9,49–9,00	befriedigend	3,3	befriedigend
9		8,99–8,50			
8		8,49–7,50			
7		7,49–6,50			
6	ausreichend	6,49–5,00	ausreichend	3,7	ausreichend
5		4,99–4,00		4,0	
4	mangelhaft	3,99–1,50	mangelhaft	5,0	nicht ausreichend
3					
2		1,49–0,00	ungenügend		
1					
0	ungenügend				

## Anhang 4

### § 1

#### Ziel

<sup>1</sup>Der Anhang 4 ergänzt die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft, vom 23. April 2025, 19. Juni 2025 und 5. September 2025 (SPO) und dient als zentrale Informationsquelle für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. <sup>2</sup>Es enthält detaillierte Beschreibungen der Module, der damit verbundenen Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsanforderungen und Prüfungsmodalitäten. <sup>3</sup>Ziel ist es, den Studierenden eine transparente Übersicht über die Studieninhalte und Studienstrukturen zu bieten.

### § 2

#### Aufbau

<sup>1</sup>Der Anhang 4 ist in verschiedene Abschnitte unterteilt, die eine schlüssige Darstellung der Studieninhalte und Studienziele ermöglichen. <sup>2</sup>Jede Modulbeschreibung umfasst Informationen zu Lernzielen, Inhalten, Anforderungen und Prüfungsformaten.

**§ 3****Modulbeschreibungen Zivilrecht (Grund- und Aufbauphase)**

<b>Modul</b>	Zivilrecht I
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Allgemeiner Teil des BGB</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Allgemeiner Teil des BGB Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über das Zivilrecht und sollen grundlegende zivilrechtliche Zusammenhänge und Fragestellungen verstehen; zugleich werden sie mit den methodischen Grundlagen des Zivilrechts vertraut gemacht. Sie können die Gutschichtetechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen.
<b>Inhalte</b>	Allgemeiner Teil des BGB a) Elementare Regelungen des Rechtsgeschäfts (§§ 104 ff. BGB) b) Willenserklärungen (§§ 116 ff. BGB) c) Verträge (§§ 145 ff. BGB) d) Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) e) Vertretung (§§ 164 ff. BGB) f) Zustimmung (§§ 182 ff. BGB) g) Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) h) Fristen und Termine (§§ 186 ff. BGB) i) Verjährung (§§ 194 ff. BGB) j) Überblick über Rechtspersonen (§§ 1 ff. BGB) und k) Rechtsobjekte (§§ 90 ff. BGB)
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Allgemeiner Teil des BGB: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./ hukuk lisans)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) und Hausarbeit (2 Wochen) <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Keine <b>Sprache:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Allgemeiner Teil des BGB: 2 LP Klausur Allgemeiner Teil des BGB: 1 LP Hausarbeit Allgemeiner Teil des BGB: 2 LP
<b>Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls</b>	10 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	Zivilrecht II
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Titel</b>	Schuldrecht Allgemeiner Teil und Sachenrecht I
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>a) Schuldrecht Allgemeiner Teil  Die Studierenden werden mit den Grundlagen und Details des Allgemeinen Schuldrechts vertraut gemacht. Sie kennen die Entstehung von Schuldverhältnissen, die Erfüllung und das Leistungsstörungsrecht, aber auch die Rechtsbeziehungen von Schuldner- und Gläubigermehrheiten. Sie erarbeiten sich insbesondere die Details der Forderungsabtretung und sind in der Lage, die Erstreckung vertraglicher Rechte auf Dritte zu beherrschen. Auch hier werden sie mit den methodischen Grundlagen des Zivilrechts vertraut gemacht. Sie können die Gutachten-technik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen.</p> <p>b) Sachenrecht I  Die Studierenden werden mit den Grundprinzipien des Sachenrechts vertraut gemacht und sollen in der Lage sein, Eigentums- und Besitzverhältnisse bei beweglichen und unbeweglichen Sachen richtig zu qualifizieren.</p>
<b>Inhalte</b>	<p>a) Schuldrecht Allgemeiner Teil</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen, Entstehung und Arten von Schuldverhältnissen</li> <li>2. Allgemeines Leistungsstörungsrecht</li> <li>3. Erlöschen der Leistungspflicht: insbesondere Erfüllung (§ 362 BGB), Leistung an Erfüllung Statt und erfüllungshalber (§ 364 BGB), Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf (§ 372 BGB), Aufrechnung (§ 387 BGB), Erlassvertrag und negatives Schuldanerkenntnis (§ 397)</li> <li>4. Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB)</li> <li>5. Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB)</li> <li>6. Verbraucherschutzrecht (§§ 312 ff., 355 ff. BGB)</li> <li>7. Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB)</li> <li>8. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte</li> <li>9. Drittenschadensliquidation</li> <li>10. Abtretung, Sicherungsabtretung, cessio legis</li> <li>11. Schuld-, Erfüllungs- und Vertragsübernahme</li> <li>12. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten</li> </ol> <p>b) Sachenrecht I</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Besitz (Begriff, Arten, Schutz)</li> <li>2. Eigentum (Besitz, Arten, Schutz)</li> <li>3. Übereignung und gutgläubiger Erwerb bei Mobilien und Immobilien</li> <li>4. Gesetzlicher Eigentumserwerb</li> <li>5. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis</li> <li>6. Vormerkung</li> <li>7. Grundbuchberichtigung</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht Allgemeiner Teil: 2 SWS Vorlesung Sachenrecht I: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine

<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./ hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) d) Deutsches Recht (LL.M.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Keine <b>Sprache:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht Allgemeiner Teil: 2 LP Vorlesung Sachenrecht I: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I: 2 LP Klausur Schuldrecht Allgemeiner Teil oder Sachenrecht I: 1 LP
<b>Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls</b>	13 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	<b>Zivilrecht III</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Vertragliche Schuldverhältnisse</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden lernen wesentliche Vertragstypen kennen. Ihnen sind deren Abgrenzung, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie das Leistungsstörungsrecht geläufig. Sie sind zudem in der Lage, die Gewährleistungsfälle lösungsorientiert und in ihrem Verhältnis zum allgemeinen Leistungsstörungsrecht erkennen und darstellen.
<b>Inhalte</b>	a) Kauf- und Werkvertrag, Garantieübernahme b) Sonderformen des Kaufvertrages (insbesondere Verbrauchsgüterkauf, Unternehmenskauf, Kauf unter Eigentumsvorbehalt) c) Miete d) Leihe und Darlehen e) Dienstvertrag f) Schenkung g) Auftrag und Geschäftsbesorgung h) Bürgschaft i) Selbstständige Garantie j) Anerkenntnis und Vergleich
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Klausur (180 Minuten) <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Bestandene Module Zivilrecht I und Zivilrecht II <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 LP Klausur Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	7 LP
<b>Dauer</b>	Zwei Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	<b>Zivilrecht IV</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Sachenrecht II, Handelsrecht, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Arbeitsrecht</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>a) Sachenrecht II Die Studierenden kennen die einzelnen Formen der Kreditsicherung und sind in der Lage, deren wirksame Entstehung, Übertragung und Verwirklichung zu beurteilen. Sie können ihre erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen anwenden.</p> <p>b) Handelsrecht Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind die Vermittlung fundierten Wissens über die zentralen Rechtsvorschriften im Handelsrecht und praxisorientierter Kenntnisse in wesentlichen handelsrechtlichen Bereichen.</p> <p>c) Gesetzliche Schuldverhältnisse Die Studierenden können die gesetzlichen Regelungen der wichtigsten gesetzlichen außervertraglichen Schuldverhältnisse identifizieren: das Deliktsrecht, die Geschäftsführung ohne Auftrag und das Bereicherungsrecht. Wegen der anspruchsvollen Dogmatik der jeweiligen gesetzlichen Regeln schult die Vorlesung in hohem Maße das juristische Denken. Die Studierenden können die Technik der Fallbearbeitung anwenden.</p> <p>d) Arbeitsrecht Die Studierenden haben sich am Ende des Semesters ein fundiertes Grundverständnis über die Begrifflichkeiten des Individualarbeitsrechts erarbeitet und können relevante Fachbegriffe definieren und verwenden. Sie haben einen Überblick über die Grundstrukturen des Arbeitsrechts und können diese darstellen und veranschaulichen. Sie können Rechtsfragen zu Standardsituationen im Arbeitsrecht im Hinblick auf die Begründung, die Durchführung des Vertrages und die Vertragsbeendigung abstrakt oder anhand von Fällen beantworten, erläutern und argumentativ erörtern. Die Studierenden entwickeln ein Problembeusstsein für die Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere können sie auf die allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen zurückgreifen. Sie erkennen ggf. sozialrechtliche Bezüge und können das Zusammenwirken von deutschem und europäischem Recht erklären. Schließlich sind die Studierenden in der Lage, die soziale, sozial- und wirtschaftspolitische Dimension arbeitsrechtlicher Fragestellungen zu erkennen.</p>

<b>Inhalte</b>	<p>a) Sachenrecht II</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt</li> <li>2. Sicherungseigentum</li> <li>3. Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 1204 ff. BGB)</li> <li>4. Hypothek (§§ 1113 ff. BGB)</li> <li>5. Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB)</li> </ol> <p>b) Handelsrecht</p> <p>Im Mittelpunkt der Vorlesung stehen die wichtigsten handelsrechtlichen Vorschriften, ihr Anwendungsbereich und ihr Verhältnis zum BGB. Insbesondere werden im Rahmen der Veranstaltung folgende Bereiche näher dargestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Kaufmannsbegriff</li> <li>2. das Handelsregister (und seine Publizität)</li> <li>3. das Firmenrecht</li> <li>4. die Stellvertretung (Prokura und Handelsvollmacht)</li> <li>5. der Handelskauf</li> </ol> <p>c) Gesetzliche Schuldverhältnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegenstand der Vorlesung ist das gesetzliche Schuldverhältnis der Geschäftsführung ohne Auftrag mit:       <ol style="list-style-type: none"> <li>i. seinen wechselseitigen Ansprüchen eines sich ohne Auftrag in die fremden Angelegenheiten des Geschäftsherrn einmischenden Geschäftsführers auf Aufwendungsersatz und</li> <li>ii. umgekehrt die des Geschäftsherrn auf Herausgabe des Erlangen und auf Schadensersatz</li> </ol> </li> <li>2. Zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung wird vermittelt:       <ol style="list-style-type: none"> <li>i. unter welchen Voraussetzungen und</li> <li>ii. in welchem Umfang rechtsgrundlos erlangte Vorteile herauszugeben sind.</li> </ol> </li> <li>3. Zu den Bestimmungen des Deliktrechts:       <ol style="list-style-type: none"> <li>i. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von absoluten Rechten und Rechtsgütern</li> <li>ii. Schadensersatzansprüche wegen einer Schutzgesetzverletzung und wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung</li> <li>iii. Gefährdungshaftung, Tierhalterhaftung</li> </ol> </li> </ol> <p>d) Arbeitsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Überblick über das System des Arbeitsrechts</li> <li>2. Einordnung des Arbeitsrechts in das Zivilrechtssystem</li> <li>3. Begründung von Arbeitsverhältnissen (Formfragen, Stellvertretung, Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis, Personalauswahl und Diskriminierungsschutz)</li> <li>4. Inhalt des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Haupt- und Nebenpflichten beider Parteien, Teilzeit; Leistungsstörungen, u. a. Krankheit im Arbeitsverhältnis; Haftung im Arbeitsverhältnis)</li> <li>5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Kündigung und Kündigungsschutz, Kündigungsgründe; Befristungsmöglichkeiten)</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Sachenrecht II: 4 SWS Vorlesung Handelsrecht: 1 SWS Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse: 3 SWS Vorlesung Arbeitsrecht: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch

<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Klausur Sachenrecht II oder Gesetzliche Schuldverhältnisse (180 Minuten) <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Bestandene Module Zivilrecht I und Zivilrecht II <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Sachenrecht II: 5 LP Vorlesung Handelsrecht: 2 LP Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse: 4 LP Vorlesung Arbeitsrecht: 3 LP Klausur Gesetzliche Schuldverhältnisse oder Sachenrecht II: 2 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	16 LP
<b>Dauer</b>	Zwei Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	<b>Zivilrecht V</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>ZPO I und II, Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Internationales Privatrecht</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>a) ZPO I Die Studierenden werden mit den gesetzlichen Grundlagen des Zivilprozessrechts vertraut gemacht. Sie sollen in die Lage versetzt werden, prozessuale Sachverhalte rechtlich richtig zu bewerten.</p> <p>b) ZPO II Die Studierenden erwerben ein Grundwissen über Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile, insbesondere der Einzelzwangsvollstreckung. Das vervollständigt das zuvor erworbene Wissen zum Vertrags- und Sachenrecht, insbesondere zum Kreditsicherungsrecht. Ein Überblick über den vorläufigen Rechtsschutz vervollständigt das Verständnis. Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen Kenntnisse abstrakt und konkret anhand von Fällen anzuwenden und argumentativ zu erörtern.</p> <p>c) Gesellschaftsrecht Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen der unterschiedlichen Gesellschaftsformen im Privatrecht. Anschließend sollen die Studierenden in der Lage sein, eine interessengerechte Rechtsformenwahl treffen zu können und darüber hinaus haftungsrechtliche Probleme zu lösen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Kapitalgesellschaftsrecht und können ihr Wissen über die Gründung, das Gesellschaftskapital und die Organisation von GmbH und Aktiengesellschaft auf praktische Fallkonstellationen anwenden. Sie sind in der Lage, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Gesellschaftsformen systematisch zu veranschaulichen.</p> <p>d) Familienrecht Die Studierenden erarbeiten sich einen Überblick über das Familienrecht. Ihnen sind die zentralen Fragestellungen des Eherechts und des Ehegüterrechts geläufig. Sie lernen das Recht der Verwandten, insbesondere die Regelungen zur elterlichen Sorge, zur Vertretung des Kindes und zur Beschränkung der elterlichen Haftung kennen.</p> <p>e) Erbrecht Die Studierenden haben einen Überblick über das Erbrecht. Sie sind in der Lage, die Erbfolge (mit oder ohne Testament) zu bestimmen. Sie erarbeiten sich die Gestaltungsmöglichkeiten durch Testament (z. B. Vermächtnisse oder Testamentsvollstreckung) und Erbvertrag sowie die Pflichtteilsrechte naher Angehöriger. Sie können Fälle der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbschaftsansprüche, Nachlassverbindlichkeiten und das Verhältnis einer Mehrheit von Erben bearbeiten.</p> <p>f) Internationales Privatrecht Die Studierenden können Rechtsprobleme, die Bezugspunkte zu unterschiedlichen Rechtsordnungen haben, einordnen. Sie erhalten einen Überblick über den Allgemeinen Teil und dessen Grundbegriffe, den Besonderen Teil sowie über das Internationale Zivilverfahrensrecht in seinen Grundzügen. Wegen der anspruchsvollen Dogmatik der jeweiligen gesetzlichen Regeln schult die Vorlesung in hohem Maße das juristische Denken. Die Studierenden erlernen die Technik der Fallbearbeitung.</p>

<b>Inhalte</b>	<p>a) ZPO I</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zivilgerichtsverfassung</li> <li>2. Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen</li> <li>3. Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablauf</li> <li>4. Klage und Klägervorbringen</li> <li>5. Verteidigung des Beklagten</li> <li>6. Beweisverfahren</li> <li>7. Urteil und Rechtsmittel</li> <li>8. Versäumnisverfahren</li> <li>9. Prozessbeendigung durch Parteihandlungen</li> <li>10. Mehrpersonenverhältnisse (Streitgenossenschaft, Nebenintervention, Streitverkündung)</li> </ol> <p>b) ZPO II</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundzüge der Einzelzwangsvollstreckung, Systematik der Einzelzwangsvollstreckung</li> <li>2. Verfahrensschritte der Zwangsvollstreckung</li> <li>3. Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts</li> <li>4. Vorläufiger Rechtsschutz (einstweilige Verfügung und dinglicher Arrest)</li> </ol> <p>c) Gesellschaftsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen und Systematik des deutschen Gesellschaftsrechts</li> <li>2. BGB-Gesellschaft</li> <li>3. offene Handelsgesellschaft</li> <li>4. Kommanditgesellschaft</li> <li>5. stille Gesellschaft</li> <li>6. Partnerschaftsgesellschaft</li> <li>7. EWIV</li> <li>8. Grundlagen</li> <li>9. Gründung der Kapitalgesellschaft</li> <li>10. Organisationsverfassung</li> <li>11. Mitgliedschaft</li> <li>12. Finanzverfassung</li> <li>13. Satzungs- und Strukturänderungen</li> <li>14. Typenvermischte Rechtsformen</li> <li>15. Nicht-kapitalistische Körperschaften</li> </ol> <p>d) Familienrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Recht der Ehe</li> <li>2. Eheliches Güterrecht (gesetzliches Güterrecht, Gütertrennung, Gütergemeinschaft)</li> <li>3. Vertretung des Kindes (§§ 1626, 1626a, 1629, 1643 BGB)</li> <li>4. Beschränkung der elterlichen Haftung (§ 1664 BGB)</li> </ol> <p>e) Erbrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erbfolge</li> <li>2. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft (§ 1943 BGB)</li> <li>3. Nachlassverbindlichkeiten</li> <li>4. Erbschaftsanspruch</li> <li>5. Mehrheit von Erben (ohne §§ 2061-2063 BGB)</li> <li>6. Testament und Testamentsvollstreckung</li> <li>7. Erbvertrag</li> <li>8. Pflichtteilsrecht</li> <li>9. Erbschein</li> </ol>
----------------	---

<b>Inhalte</b>	f) Internationales Privatrecht Gegenstand der Vorlesung sind u. a. Inhalte zum Internationalen Personenrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Schuldrecht und Gesellschaftsrecht. Weitere Inhalte sind die Rechtsvergleichung, das Internationale Zivil-Verfahrensrecht sowie die historische Entwicklung.
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung ZPO I: 2 SWS Vorlesung ZPO II: 1 SWS Vorlesung Gesellschaftsrecht: 3 SWS Vorlesung Familienrecht: 1 SWS Vorlesung Erbrecht: 2 SWS Vorlesung Internationales Privatrecht: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Keine (Anwesenheitspflicht) <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Bestandene Module Zivilrecht I und Zivilrecht II <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung ZPO I: 2 LP Vorlesung ZPO II: 1 LP Vorlesung Gesellschaftsrecht: 3 LP Vorlesung Familienrecht: 1 LP Vorlesung Erbrecht: 2 LP Vorlesung Internationales Privatrecht: 2 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	11 LP
<b>Dauer</b>	Zwei Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	<b>Zivilrecht Hausarbeit Aufbauphase</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Hausarbeit in der Aufbauphase – Zivilrecht</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage eigenständig eine kritische und ausführliche Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema in der Regel in Form einer Falllösung auszuarbeiten. Die Studierenden können methodenbasiert wissenschaftlich arbeiten und zu einer eigenständigen Beurteilung kommen.
<b>Inhalte</b>	<p>Die Aufgabenstellung bezieht sich auf die Inhalte des Pflichtfaches Bürgerliches Recht gemäß der Verordnung über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung (Prüfungsgegenständeverordnung), insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) vertragliche Schuldverhältnisse</li> <li>b) gesetzliche Schuldverhältnisse</li> <li>c) Sachenrecht</li> <li>d) ZPO</li> </ul> <p>Sie baut dabei auf dem Wissen aus der Grundphase (Allgemeiner Teil des BGB, Schuldrecht Allgemeiner Teil) auf und kann auch Bezüge zum Handelsrecht und Gesellschaftsrecht oder zum Familienrecht und Erbrecht aufweisen.</p>
<b>Lehrformen</b>	Hausarbeit (im Umfang von 60.000 Zeichen), Bearbeitungszeit 5 Wochen
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Module Zivilrecht I und Zivilrecht II
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><b>Art der Prüfung:</b> Hausarbeit (5 Wochen, 60.000 Zeichen)</p> <p><b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Bestandene Module Zivilrecht I und Zivilrecht II</p> <p><b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Hausarbeit: 5 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

**§ 4****Modulbeschreibungen Öffentliches Recht (Grund- und Aufbauphase)**

<b>Modul</b>	<b>Öffentliches Recht I</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Verfassungsrecht I: Grundrechte</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erlangen grundlegende und vertiefte Kenntnisse über allgemeine Grundrechtslehren, Methoden der Verfassungsinterpretation, Funktionen und Struktur der Grundrechte, deren prozessuale Geltendmachung im Wege der Verfassungsbeschwerde sowie alle wichtigen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte. Sie wissen alle diese Kenntnisse in der Fallbearbeitung anzuwenden.
<b>Inhalte</b>	a) Entwicklung der Grundrechte b) Funktionen der Grundrechte c) Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung d) Struktur der Grundrechte e) Methoden der Verfassungsauslegung f) Verfassungsbeschwerde g) Einzelgrundrechte (Art. 1 bis Art. 19 GG) h) Grundrechtsgleiche Rechte
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Verfassungsrecht I: Grundrechte: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Verfassungsrecht I: Grundrechte: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./ hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) d) Deutsches Recht (LL.M.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Keine <b>Sprache:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Verfassungsrecht I: Grundrechte: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Grundrechte: 2 LP Klausur Grundrechte: 1 LP
<b>Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	<b>Öffentliches II</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht und Europarecht</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>a) Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht Die Studierenden erlangen grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen, Staatsorgane und Organisationsregeln, Gesetzgebungsverfahren und Gesetzgebungs- sowie Verwaltungskompetenzen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie lernen, diese Kenntnisse in Fallbearbeitungen anzuwenden.</p> <p>b) Europarecht Die Studierenden erlangen einen Überblick über die Prinzipien und Strukturen der Europäischen Union, über deren Institutionen und Politiken, über die Arbeitsweise der EU sowie über Grundfreiheiten und Grundrechte. Sie können Fälle mit europarechtem Bezug erkennen, darstellen und bearbeiten.</p>
<b>Inhalte</b>	<p>a) Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen</li> <li>2. Staatsorgane und Organisationsregeln</li> <li>3. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen</li> <li>4. Gesetzgebungsverfahren</li> </ol> <p>b) Europarecht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prinzipien und Strukturen der Europäischen Union</li> <li>2. Institutionen</li> <li>3. Politiken</li> <li>4. Arbeitsweise der EU</li> <li>5. Europäische Grundfreiheiten und Grundrechte</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht: 2 SWS Vorlesung Europarecht: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./ hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><b>Art der Prüfung:</b> Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten)</p> <p><b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Keine</p> <p><b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht: 3 LP Vorlesung Europarecht: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 LP Klausur Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 LP

<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	<b>Öffentliches III</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Verwaltungsverfahren, Verwaltungsorganisation, Handlungsformen der Verwaltung, Normsetzungsverfahren, Vollstreckung und Rechtsschutzverfahren. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und verwaltungsrechtliche Fälle lösen.
<b>Inhalte</b>	a) Grundlagen und Grundbegriffe b) Verwaltungsverfahren c) Verwaltungsorganisation d) Handlungsformen der Verwaltung e) Normsetzungsverfahren f) Vollstreckungsverfahren g) Rechtsschutzverfahren
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./ hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Klausur (180 Minuten) <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Bestandene Module Öffentliches Recht I und Öffentliches Recht II <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 2 LP Klausur Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 2 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	9 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	<b>Öffentliches IV</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Polizeirecht, Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen, Baurecht, Umweltrecht und Recht der öffentlichen Ersatzleistung</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>a) Polizeirecht Die Studierenden erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse über die Aufgaben der Polizei, Grundprinzipien des Polizei- und Sicherheitsrechts, Gefahrenabwehrbefugnisse, Verantwortlichkeiten und ausgewählte Standardbefugnisse, Zwangsmittel, Kostenfragen sowie Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche. Sie sind in der Lage, polizeirechtliche Fallgestaltung dogmatisch zu erfassen und entsprechende Fallbearbeitung zu lösen.</p> <p>b) Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen Die Studierenden werden mit den Grundlagen der „offenen Verfassungsstaatlichkeit“ vertraut gemacht. Sie lernen die relevanten Normen des „Außenverfassungsrechts“ kennen und können diese auf einschlägige Fallkonstellationen anwenden. Sie erlangen Kenntnisse der Umsetzung und Geltung des Völker- und Europarechts sowie der Entscheidungen überstaatlicher Gerichte in der deutschen Rechtsordnung.</p> <p>c) Baurecht Die Studierenden erlangen die für die Erfassung der Grundzüge des Rechtsgebiets nötigen grundlegenden und partiell vertieften Kenntnisse in den beiden zentralen Bereichen des Baurechts, dem Bauplanungs- und dem Bauordnungsrecht, und können die klassischen Probleme in verschiedenen prozessualen Einkleidungen bearbeiten (planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens, bauordnungsrechtliche Anforderungen und Maßnahmen, Bauleitpläne, Maßnahmen der Plansicherung).</p> <p>d) Umweltrecht Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse im Umweltrecht und vertiefen die einschlägigen verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorkenntnisse. Sie erkennen das Zusammenspiel der deutschen und europäischen Rechtsquellen und können mit Problemen in den zentralen Anwendungsfeldern des Umweltrechts (Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltinformation, Umweltrechtsbehelfe) und insbesondere des Immissionsschutzrechts als maßgebendem Referenzgebiet umgehen.</p> <p>e) Recht der öffentlichen Ersatzleistung Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse im Recht der öffentlichen Ersatzleistung. Sie kennen die Restitutions- und Kompensationsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern bei der Beeinträchtigung ihrer Rechte durch ein staatliches oder unionales Verhalten.</p> <p>f) Fallübungen Öffentliches Recht IV Die Studierenden üben das Bearbeiten von Fällen aus dem Öffentlichen Recht, einschließlich Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Verfassungsrecht, unter Rückgriff insbesondere auf Kenntnisse im Polizeirecht, Baurecht, Umweltrecht und/oder Öffentlichen Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen.</p>

<b>Inhalte</b>	<p>a) Polizeirecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgaben der Polizei</li> <li>2. Organisation</li> <li>3. Grundprinzipien (u. a. Ermessen, Verhältnismäßigkeit)</li> <li>4. Generalklausel</li> <li>5. Polizeirechtliche Verantwortlichkeit</li> <li>6. Ausgewählte Standardbefugnisse</li> <li>7. Polizeilicher Einsatz von Zwangsmitteln</li> <li>8. Kosten</li> <li>9. Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche</li> </ul> <p>b) Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen</p> <p>Die Veranstaltung behandelt die nach außen gerichteten, dem Verhältnis der deutschen Rechtsordnung zum Völkerrecht und Europarecht gewidmeten Bestimmungen des Grundgesetzes, einschließlich der in ihnen kodifizierten integrations- und kompetenzrechtlichen Anforderungen sowie der Aussagen zum Verhältnis der verschiedenen (Teil-)Rechtsordnungen zueinander.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Verfassungsrechtliche Grundlagen der offenen Staatlichkeit</li> <li>2. Völkerrechtliche Bezüge des deutschen Rechts (inkl. Rechtsquellen des Völkerrechts im Überblick)</li> <li>3. Deutschland als EU-Mitglied (inkl. Rechtsprechung des BVerfG zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen der Beteiligung Deutschlands im Rahmen der europäischen Integration)</li> </ul> <p>c) Baurecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Bauleitplanung und Rechtsschutz</li> <li>2. Maßnahmen der Planungssicherung</li> <li>3. Anforderungen an Bauvorhaben</li> <li>4. Baugenehmigung im Anwendungsbereich eines Bebauungsplanes</li> <li>5. Baugenehmigung im unbeplanten Außenbereich</li> <li>6. Genehmigungsverfahren</li> <li>7. Probleme des Nachbarschutzes gegen Vorhaben</li> <li>8. Bauordnungsrechtliche Maßnahmen und Rechtsschutz</li> </ul> <p>d) Umweltrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtsquellen und Systematik des deutschen und europäischen Umweltrechts</li> <li>2. Umweltverfassungsrecht</li> <li>3. Umweltverträglichkeitsprüfung</li> <li>4. Umweltinformation</li> <li>5. Immissionsschutzrecht</li> <li>6. Rechtsschutz im Umweltrecht</li> </ul> <p>e) Recht der öffentlichen Ersatzleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Systematik der staatshaftungsrechtlichen Ansprüche</li> <li>2. Historische Grundlagen</li> <li>3. Amtshaftungsanspruch</li> <li>4. Entschädigungsansprüche für Beeinträchtigungen des Eigentums</li> <li>5. Aufopferungsansprüche</li> <li>6. Folgenbeseitigungsansprüche</li> <li>7. Öffentlich-rechtliche Unterlassungsansprüche</li> <li>8. Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche</li> </ul>
----------------	--

<b>Inhalte</b>	f) Fallübungen Öffentliches Recht IV Fälle aus dem Öffentlichen Recht, einschließlich Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Verfassungsrecht, mit Schwerpunkten im Polizeirecht, Baurecht, Umweltrecht und/ oder Öffentlichen Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Polizeirecht: 2 SWS Vorlesung Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen: 2 SWS Vorlesung Baurecht: 2 SWS Vorlesung Umweltrecht: 2 SWS Vorlesung Recht der öffentlichen Ersatzleistung: 1 SWS Fallübungen Öffentliches Recht IV: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Klausur Polizeirecht und Baurecht und Umweltrecht und Öffentliches Recht in seinen europäischen und internationalen Bezügen (180 Minuten)  <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Bestandene Module Öffentliches Recht I und Öffentliches Recht II  <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Polizeirecht: 3 LP Vorlesung Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen: 3 LP Vorlesung Baurecht: 3 LP Vorlesung Umweltrecht: 3 LP Vorlesung Recht der öffentlichen Ersatzleistung: 2 LP Fallübung Öffentliches Recht IV: 2 LP Klausur Polizeirecht und Baurecht und Umweltrecht und Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen: 3 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	19 LP
<b>Dauer</b>	Zwei Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	<b>Öffentliches Recht Hausarbeit Aufbauphase</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Hausarbeit in der Aufbauphase – Öffentliches Recht</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Selbstständiges Bearbeiten einer Aufgabenstellung aus dem Öffentlichen Recht, einschließlich Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Verfassungsrecht, mit Schwerpunkten im Polizeirecht, Baurecht, Umweltrecht und/oder Öffentlichen Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen.
<b>Inhalte</b>	a) Polizeirecht b) Baurecht c) Umweltrecht d) Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen e) Bezüge zum Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Verfassungsrecht
<b>Lehrformen</b>	Hausarbeit (im Umfang von 60.000 Zeichen), Bearbeitungszeit 5 Wochen
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Module Öffentliches Recht I und Öffentliches Recht II
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Hausarbeit (5 Wochen) <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Bestandene Module Öffentliches Recht I und Öffentliches Recht II <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Hausarbeit: 5 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

**§ 5****Modulbeschreibungen Strafrecht (Grund- und Aufbauphase)**

<b>Modul</b>	<b>Strafrecht I</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Strafrecht Grundkurs I</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden werden mit den Grundlagen der Kriminalwissenschaften vertraut gemacht. Ziel ist es, einen Überblick über Gegenstand und zentrale Fragestellungen der normativen und die empirischen Teildisziplinen in den Kriminalwissenschaften zu erhalten und so das materielle und formelle Strafrecht in seinen sozialen und historischen Bezügen einordnen zu können.</p> <p>Außerdem erlernen die Studierenden das strafrechtliche Grundwissen und sie werden für die Probleme des Allgemeinen Teils sensibilisiert. Die vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, den Studierenden die juristische Argumentationstechnik und den Gutachtenstil zu vermitteln. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, selbstständig juristische Fälle zu bearbeiten.</p>
<b>Inhalte</b>	<p>Die Veranstaltung vermittelt einen Überblick über die gesamten Kriminalwissenschaften, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Historische, philosophische und verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafrechts</li> <li>b) System und Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle</li> <li>c) (Strafrecht als spezifische Form der formellen sozialen Kontrolle; von der Tat bis zum Sanktionsvollzug: rechtstatsächliche Befunde einschließlich der Grundzüge der jeweils relevanten gesetzlichen Regelungen (materielles Strafrecht, Prozessrecht, Vollzugsrecht))</li> <li>d) Straftheorien</li> <li>e) Verbrechensbegriff</li> <li>f) Grundlegende Prinzipien</li> <li>g) Verfahrensgrundsätze im Strafrecht</li> </ul> <p>Im Mittelpunkt des zweiten Teils der Vorlesung Strafrecht I steht die allgemeine Straftatlehre mit ihren Fundamentalkategorien der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) „Tatbestandsmäßigkeit“</li> <li>b) „Rechtswidrigkeit“</li> <li>c) und „Schuld“</li> </ul> <p>Diese sollen in erster Linie für die zentrale Deliktsverwirklichungsform, das „vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt des Alleintäters“, veranschaulicht werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Strafrecht Grundkurs I: 3 SWS Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs I: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)</li> <li>b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans)</li> <li>c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)</li> <li>d) Deutsches Recht (LL.M.)</li> </ul>

<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Keine <b>Sprache:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Strafrecht Grundkurs I: 4 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs I: 2 LP Klausur Strafrecht Grundkurs I: 1 LP
<b>Gesamt-Arbeitsaufwand des Moduls</b>	7 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	<b>Strafrecht II</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Strafrecht Grundkurs II</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Unter Anknüpfung an den Grundkurs I werden die Kenntnisse der Studierenden zum Allgemeinen Teil weiter hin zu einem Gesamtüberblick vertieft.</p> <p>Die Studierenden erlernen das Grundwissen zu einzelnen Delikten gegen Persönlichkeitswerte. Die juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik wird vertieft. Erlernt werden soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils.</p>
<b>Inhalte</b>	<p>Die Vorlesung geht auf den Versuch und Rücktritt ein und setzt die Diskussion „deliktischer Minderformen“ mit dem Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikt fort. Ein Schwerpunkt wird auf der Erörterung strafrechtlicher Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme) liegen. Die Konkurrenzen werden gleichfalls besprochen.</p> <p>Außerdem vermittelt die Vorlesung einen Überblick über die Straftaten gegen Persönlichkeitswerte. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Delikten gegen Leib und Leben (Mord, Totschlag, Körperverletzung) sowie gegen die persönliche Freiheit.</p>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Strafrecht Grundkurs II: 3 SWS Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs II: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)</li> <li>b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./ hukuk lisans)</li> <li>c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)</li> </ul>
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><b>Art der Prüfung:</b> Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten)</p> <p><b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Keine</p> <p><b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Strafrecht Grundkurs II: 4 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs II: 2 LP Klausur Strafrecht Grundkurs II: 1 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	7 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	<b>Strafrecht III</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Vermögensdelikte</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erlernen Grundwissen zu einzelnen Delikten gegen Vermögenswerte, dem zweiten Kernbereich des geltenden Strafrechts. Die juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik wird weiter vertieft. Erlernt werden soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils.
<b>Inhalte</b>	Gegenstand der Vorlesung sind die Straftaten gegen Vermögenswerte. Schwerpunktmaßig behandelt werden: a) Sachbeschädigung b) Diebstahl c) Raub d) Erpressung e) Betrug f) Untreue g) Begünstigung h) Hehlerei
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Strafrecht Vermögensdelikte: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Vermögensdelikte: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Hausarbeit Vermögensdelikte (5 Wochen) <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Bestandene Module Strafrecht I und Strafrecht II <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Vermögensdelikte: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Vermögensdelikte: 2 LP Hausarbeit Vermögensdelikte: 5 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	<b>Strafrecht IV</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Kollektivdelikte und Internationales Strafrecht</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>a) Kollektivdelikte  Die Studierenden erlernen Grundwissen zu Straftaten, die sich gegen die Gemeinschaftswerte richten. Durch das Lösen von Fällen sollen die Studierenden den Prüfungsaufbau und die Schwerpunktsetzung erlernen. Des Weiteren soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in der Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils erlernt werden.</p> <p>b) Internationales Strafrecht  Die Studierenden werden in die Prinzipien, Konzepte und Normen des Internationalen Strafrechts (einschließlich der relevanten internationalen Abkommen und Statuten) eingeführt. Dabei werden dogmatische Streitstände in Rechtsprechung und Literatur kritisch diskutiert sowie das Zusammenwirken des nationalen Rechts und des Unions- und Völkerrechts erörtert.</p>
<b>Inhalte</b>	<p>a) Kollektivdelikte  Gegenstand der Vorlesung sind die Straftaten gegen die Allgemeinheit: Schwerpunktmäßig behandelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Straßenverkehrsdelikte</li> <li>2. Brandstiftungsdelikte</li> <li>3. Urkundendelikte</li> </ol> <p>b) Internationales Strafrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einführung in das Internationale Strafrecht</li> <li>2. Überblick über Völkerrechtsverbrechen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggressionsverbrechen</li> <li>3. Internationale Strafgerichtsbarkeit</li> <li>4. Strafanwendungsrecht</li> <li>5. Europäische Einflüsse auf das materielle Strafrecht und Strafverfahrensrecht</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Kollektivdelikte: 2 SWS Vorlesung Internationales Strafrecht: 1 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)</li> <li>b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans)</li> <li>c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)</li> </ol>
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><b>Art der Prüfung:</b>  Klausur Kollektivdelikte und Internationales Strafrecht (180 Minuten)</p> <p><b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b>  Bestandene Module Strafrecht I und Strafrecht II</p> <p><b>Sprache der Modulprüfung:</b>  Deutsch</p>

<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Kollektivdelikte: 3 LP Vorlesung Internationales Strafrecht: 2 LP Klausur Kollektivdelikte und Internationales Strafrecht: 3 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

<b>Modul</b>	<b>Strafrecht V</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Strafprozessrecht</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden werden für typisch strafprozessuale Konfliktlagen sensibilisiert. Strafprozessuale Denken wird eingeübt. Auf diese Weise erarbeiten sich die Studierenden eine Basis, auf der sie die praktische Handhabung des Strafprozessrechts reflektieren und bewerten können.
<b>Inhalte</b>	Die Vorlesung stellt das Strafprozessrecht anhand der Topoi „Verfahrensprinzipien“, „Verfahrensbeteiligte“ und „Verfahrensphasen“ vor. Im Mittelpunkt stehen zentrale Grundsätze für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens, die wesentlichen Hauptverhandlungsprinzipien, die wichtigsten Verfahrensbeteiligten (Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Beschuldigter, Verteidiger, Verletzter) und ihre Rechtsstellung. Sodann sollen das Ermittlungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der strafprozessualen Grundrechtseingriffe sowie die Verfahrensabschnitte des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz erörtert werden (Zwischenverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Einzelheiten zur Hauptverhandlung, insbesondere Beweismittelarten, Beweisantrag, Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote, Frage- und Erklärungsrechte, Urteil, Rechtskraftfragen).
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Strafprozessrecht: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Klausur Strafprozessrecht (180 Minuten) <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Bestandene Module Strafrecht I und Strafrecht II <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Strafprozessrecht: 3 LP Klausur Strafprozessrecht: 2 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

**§ 6****Modulbeschreibungen Grundlagen (Grund- und Aufbauphase)**

<b>Modul</b>	<b>Grundlagen I</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Grundlagen des Rechts in der Grundphase</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>a) Veranstaltung zu den Grundlagen des Rechts Die Studierenden sind in der Lage, die vorpositiven und philosophischen Begründungszusammenhänge des Rechts zu erfassen. Sie sind imstande, das Recht historisch und gesellschaftlich zu kontextualisieren und die Methodik des Rechts zu reflektieren.</p> <p>b) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten Die Studierenden erhalten einen ersten zusammenhängenden Überblick über allgemeine Prinzipien und Strukturen der Rechtswissenschaft. Sie entwickeln fachliches und methodisches Grundlagenwissen über das rechtswissenschaftliche Arbeiten und die kritische Reflexion methodischer Fragen der Rechtswissenschaft.</p> <p>c) Einführung in die Rechtswissenschaft Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über die großen Bereiche der Rechtsordnung und zu den Grundfragen des Rechts.</p>
<b>Inhalte</b>	<p>a) Veranstaltung zu den Grundlagen des Rechts Fragestellungen aus dem Bereich der Rechtsphilosophie, der Rechtsgeschichte oder der Rechtssoziologie</p> <p>b) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einführung in die Fallbearbeitung</li> <li>2. Auslegung von Normen</li> <li>3. Lesen und Bearbeiten wissenschaftlicher Texte</li> <li>4. Zitiertechnik</li> </ol> <p>c) Einführung in die Rechtswissenschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Funktion des Rechts</li> <li>2. Abgrenzung zu anderen sozialen Rechtsordnungen</li> <li>3. Abgrenzung Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht</li> <li>4. Allgemeine Rechtslehre</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft: 1 SWS Vorlesung zu den Grundlagen des Rechts in der Grundphase: 2 SWS Kleingruppenveranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans)

<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Keine <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft: 1 SWS Vorlesung Grundlagen des Rechts: 2 LP Kleingruppenveranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 LP Klausur Grundlagen des Rechts: 1 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	6 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Modul</b>	<b>Grundlagen II</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, die im Modul Grundlagen I erworbenen Kompetenzen durch vertiefende Auseinandersetzung mit einzelnen grundlagenbezogenen Fragestellungen und Problemfeldern des Rechts zu verfeinern und zu verstetigen. Sie sind imstande, das geltende Recht mit grundlagenorientierter Argumentation zu verbinden.
<b>Inhalte</b>	Themen aus verschiedenen ausgewählten Bereichen der juristischen Grundlagen oder des geltenden Rechts mit Grundlagenbezug.
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung oder Seminar zu den Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase: 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandenes Grundlagenmodul der Grundphase
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Klausur (120 Minuten) oder Seminararbeit mit Referat <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Bestandenes Grundlagenmodul der Grundphase <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung oder Seminar zu den Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase: 2 LP Klausur oder Seminararbeit mit Referat zu den Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase: 1 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	3 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

**§ 7**  
**Modulbeschreibungen Schlüsselqualifikation**

<b>Modul</b>	<b>Schlüsselqualifikation</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Wahlmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Schlüsselqualifikation</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden entwickeln fächerübergreifend soziale, kommunikative, interkulturelle, gender, methodische und selbstbezogene Kompetenzen weiter und sind in der Lage, diese in einen spezifisch berufsorientierten Bezug zu setzen.
<b>Inhalte</b>	Inhalte können aus den Bereichen Sozialkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz stammen, z. B. Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Verhandeln, Genderkompetenz, Karriereplanung oder Rhetorik.
<b>Lehrformen</b>	Im Wahlmodul können in Studiengängen der Universität Hamburg angebotene Module ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden oder Lehrveranstaltungen der Universität ganz oder teilweise frei kombiniert werden
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./hukuk lisans)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Prüfungsarten können sein:</b> Hausarbeit, mündliche Prüfung, Seminararbeit mit Referat. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Anwesenheitspflicht <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung oder Seminar: 3 LP Prüfung: 1 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	4 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

**§ 8****Modulbeschreibungen Fremdsprachige Lehrveranstaltung mit rechtswissenschaftlichem Bezug**

<b>Modul</b>	<b>Fremdsprachige Lehrveranstaltung mit rechtswissenschaftlichem Bezug</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Wahlmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Fremdsprachige Lehrveranstaltung mit rechtswissenschaftlichem Bezug</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Teilnahme an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Bezug fördert die fachspezifische Sprachkompetenz der Studierenden sowie ihre interkulturellen und analytischen Fähigkeiten. Zudem stärkt sie ihre kommunikativen Fertigkeiten und das selbstständige Lernen, wodurch sie besser auf die internationalisierte Rechtspraktik vorbereitet werden.
<b>Inhalte</b>	Die fremdsprachigen Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Bezug an der Universität Hamburg umfassen Inhalte wie die Vermittlung spezifischer rechtlicher Terminologie, internationale und vergleichende Rechtsstudien sowie die Analyse juristischer Texte in der Fremdsprache. Durch die Bearbeitung von Fallstudien und praktischen Anwendungen sowie das Training juristischer Argumentations- und Verhandlungsführung entwickeln die Studierenden praxisnahe Kompetenzen. Zudem werden interkulturelle Aspekte des Rechts behandelt, um ein umfassendes Verständnis für die globalen Herausforderungen und deren rechtliche Lösungen zu fördern.
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung oder Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Gemäß Veranstaltungsangebot
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><b>Art der Prüfung:</b> Klausur (120 Minuten) oder Seminararbeit mit Referat</p> <p><b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Anwesenheitspflicht</p> <p><b>Sprache der Modulprüfung:</b> Gemäß Veranstaltungsangebot</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung oder Seminar: 3 LP Prüfung: 1 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	4 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

**§ 9**  
**Modulbeschreibungen Ringvorlesung**

<b>Modul</b>	<b>Ringvorlesung</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Wahlmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Ringvorlesung NS- und SED-Unrecht</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	In der Ringvorlesung sollen die Teilnehmenden ein vertieftes Verständnis für die ethischen Grundlagen des Rechts entwickeln und dabei die historischen Kontexte des nationalsozialistischen Unrechts sowie der SED-Diktatur kritisch reflektieren. Ziel ist es, die Fähigkeit zu fördern, rechtliche Fragestellungen unter Berücksichtigung ethischer Perspektiven zu analysieren und zu bewerten. Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden sensibilisiert werden für die Relevanz von Gerechtigkeit und Menschenrechten im rechtlichen Diskurs und deren Bedeutung für die Prävention zukünftigen Unrechts.
<b>Inhalte</b>	Die ethischen Grundlagen des Rechts werden untersucht, indem die rechtlichen Strukturen und das Unrecht des nationalsozialistischen Deutschlands sowie der SED-Diktatur analysiert werden. Zudem wird die Verantwortung von Juristen und der Gesellschaft bei der Aufrechterhaltung oder dem Brechen von rechtsstaatlichen Normen thematisiert. Ziel ist es, aus der historischen Reflexion Lehren für den heutigen Umgang mit Menschenrechten und Gerechtigkeit abzuleiten.
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><b>Art der Prüfung:</b> Keine</p> <p><b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Keine</p> <p><b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Vorlesung: 2 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	2 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

**§ 10**  
**Modulbeschreibungen Proseminar**

<b>Modul</b>	<b>Proseminar</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Wahlmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Proseminar</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Das Qualifikationsziel des Proseminars besteht darin, den Studierenden grundlegende Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten zu vermitteln, einschließlich der Recherche, Analyse und Aufbereitung von Informationsquellen. Die Teilnehmenden sollen ein Verständnis für die Struktur und Methodik wissenschaftlicher Arbeiten entwickeln und lernen, eigene Argumente klar und nachvollziehbar zu formulieren. Darüber hinaus fördert das Proseminar die Fähigkeit, kritisch zu denken und sich mit bestehenden Theorien und Konzepten auseinanderzusetzen, um eine solide Basis für weiterführende Studien und Seminare zu schaffen.
<b>Inhalte</b>	Die Inhalte des Proseminars konzentrieren sich auf die Einführung in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, einschließlich der Identifikation und Nutzung von relevanten Quellen sowie der korrekten Zitierweise. Die Studierenden werden angeleitet, zentrale Konzepte und Theorien ihres Fachbereichs zu verstehen und zu reflektieren, um diese in ihren eigenen Argumentationen anzuwenden. Darüber hinaus beinhaltet das Proseminar praktische Übungen, wie das Schreiben von kurzen wissenschaftlichen Texten und das Halten von Präsentationen, um die erlernten Fähigkeiten aktiv zu trainieren und zu festigen.
<b>Lehrformen</b>	Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><b>Art der Prüfung:</b> Seminararbeit mit Referat</p> <p><b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Keine</p> <p><b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Seminararbeit mit Referat: 5 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

**§ 11**  
**Modulbeschreibungen Seminar**

<b>Modul</b>	Seminar
<b>Modultyp</b>	<b>Wahlmodul</b>
<b>Titel</b>	Seminar
<b>Qualifikationsziele</b>	Das Qualifikationsziel des Seminars besteht darin, den Studierenden fundierte Kenntnisse in der Analyse und Interpretation von relevanten wissenschaftlichen Texten zu vermitteln. Zudem sollen sie in der Lage sein, eigene Fragestellungen zu entwickeln und diese kritisch zu reflektieren, um eine eigenständige und strukturierte Argumentation zu erarbeiten. Schließlich fördern die durchgeführten Diskussionen und Präsentationen die Kommunikations- und Teamfähigkeit der Teilnehmenden, um sie optimal auf akademische und berufliche Herausforderungen vorzubereiten.
<b>Inhalte</b>	Die Inhalte des Seminars orientieren sich direkt an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs, um eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu gewährleisten. Durch die Integration relevanter Themen und Konzepte, die in den Vorlesungen behandelt werden, erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihr Wissen zu vertiefen und anzuwenden. Diese Ausrichtung fördert nicht nur ein umfassendes Verständnis der Materie, sondern ermöglicht auch eine interdisziplinäre Betrachtung der Fragestellungen innerhalb des gewählten Schwerpunktes.
<b>Lehrformen</b>	Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Seminararbeit mit Referat <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Bestandene Zwischenprüfung <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch oder Englisch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Seminararbeit mit Referat: 5 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

**§ 12****Modulbeschreibungen Schwerpunktbereich (Vertiefungsphase und universitärer Schwerpunktbereich)****§ 12a****Modulbeschreibung Schwerpunktbereich I (Grundlagen des Rechts)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB I – Grundlagen des Rechts (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erwerben ein vertieftes Verständnis der historischen und philosophischen Grundlagen des Rechts, das ihnen ermöglicht, das positive Recht in einem übergreifenden Kontext zu betrachten. Die Studierenden sind in der Lage Schlüsselbegriffe und Konstellationen der Rechtsgeschichte und relevante klassische und gegenwärtige rechtsphilosophische Diskurse zu verstehen und auf produktive Weise mit geltenden Recht in Verbindung zu bringen.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit</li> <li>2. Rechtsphilosophie des Deutschen Idealismus</li> <li>3. Verfassungsgeschichte</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtsphilosophisches Seminar (zu wechselnden Themen)</li> <li>2. Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) aus den Grundlagen des Rechts in der Grundphase</li> <li>3. Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) aus den Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB I – Grundlagen des Rechts (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erwerben ein vertieftes Verständnis der historischen und philosophischen Grundlagen des Rechts, das ihnen ermöglicht, das positive Recht in einem übergreifenden Kontext zu betrachten. Die Studierenden sind in der Lage Schlüsselbegriffe und Konstellationen der Rechtsgeschichte und relevante klassische und gegenwärtige rechtsphilosophische Diskurse zu verstehen und auf produktive Weise mit geltenden Recht in Verbindung zu bringen.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Strafrechtsgeschichte</li> <li>2. Gesellschaftsvertragstheorien</li> <li>3. Neuere Rechtstheorie und Rechtsphilosophie</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtsphilosophisches Seminar (zu wechselnden Themen)</li> <li>2. Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) aus den Grundlagen des Rechts in der Grundphase</li> <li>3. Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) aus den Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§ 12b**  
**Modulbeschreibung Schwerpunktbereich II**  
**(Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB II – Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Der Schwerpunktbereich II "Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung" zielt darauf ab, Studierenden ein fundiertes Verständnis der internationalen Zivilrechtsfälle mit Auslandsbezug zu vermitteln, insbesondere hinsichtlich der internationalen Gerichts-zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der grenzüberschrei-tenden Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen. Durch die verschiedenen Vorlesungen und ggf. Seminare sollen die Unterschie-de der Rechtssysteme und deren Einfluss auf das Verständnis von Fairness und Gerechtigkeit herausgearbeitet werden. Zudem wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, durch einen in unre-gelmäßigen Abständen stattfindenden Vorbereitungskurs für die SPB-Klausur praktische Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die auch für die Bearbeitung von Themenhausarbeiten hilfreich sind.
<b>Inhalte</b>	a) Pflichtfächer 1. Internationales Privatrecht 2. Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht I 3. Rechtsvergleichung 4. Internationale Schiedsverfahren  b) Zusatzangebot 1. Klausurenkurs 2. Seminare zum IPR/IZVR/Rechtsvergleichung bzw. SchiedsR (Moot Court) 3. Kolloquium internationales und vergleichendes Privat- und Verfahrensrecht
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeits-aufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB II – Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Der Schwerpunktbereich II "Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung" zielt darauf ab, Studierenden ein fundiertes Verständnis der internationalen Zivilrechtsfälle mit Auslandsbezug zu vermitteln, insbesondere hinsichtlich der internationalen Gerichts-zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen. Durch die verschiedenen Vorlesungen und ggf. Seminare sollen die Unterschiede der Rechtssysteme und deren Einfluss auf das Verständnis von Fairness und Gerechtigkeit herausgearbeitet werden. Zudem wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, durch einen in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Vorbereitungskurs für die SPB-Klausur praktische Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die auch für die Bearbeitung von Themenhausarbeiten hilfreich sind.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht</li> <li>2. Internationales Familien- und Erbrecht</li> <li>3. Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht II</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Internationale Vertragsgestaltung</li> <li>2. Seminar zum IPR/IZVR/Rechtsvergleichung</li> <li>3. Klausurenkurs</li> <li>4. Kolloquium internationales und vergleichendes Privat- und Verfahrensrecht</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§ 12c****Modulbeschreibung Schwerpunktbereich III (Handels- und Gesellschaftsrecht)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB III – Handels- und Gesellschaftsrecht (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Qualifikationsziele im Handelsrecht umfassen ein umfassendes Verständnis der grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen für Handelsgeschäfte sowie der spezifischen Vorschriften des Bankrechts, Versicherungsvertragsrechts, Wettbewerbs- und Kartellrechts. Zudem werden die Studierenden dazu befähigt, komplexe Fragestellungen im Gesellschaftsrecht, einschließlich der Aspekte des Unternehmensinsolvenzrechts, Konzern- und Umwandlungsrechts sowie des Kapitalmarktrechts, zu analysieren und zu bewerten. Insgesamt zielt die Ausbildung darauf ab, rechtliche Problemstellungen in diesen Bereichen selbstständig zu erkennen, zu beurteilen und praxisnahe Lösungen zu entwickeln.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bankrecht</li> <li>2. Kapitalgesellschaftsrecht</li> <li>3. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht</li> <li>4. Vertriebsrecht</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Recht des Unternehmenskauf</li> <li>2. Besonderes Versicherungsvertragsrecht</li> <li>3. Versicherungsaufsichtsrecht</li> <li>4. Praxis des Registerrechts I</li> <li>5. Seminar mit Bezug zum Handels- und Gesellschaftsrecht</li> <li>6. Klausurenkurs SPB III</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB III – Handels- und Gesellschaftsrecht (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Qualifikationsziele im Handelsrecht umfassen ein umfassendes Verständnis der grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen für Handelsgeschäfte sowie der spezifischen Vorschriften des Bankrechts, Versicherungsvertragsrechts, Wettbewerbs- und Kartellrechts. Zudem werden die Studierenden dazu befähigt, komplexe Fragestellungen im Gesellschaftsrecht, einschließlich der Aspekte des Unternehmensinsolvenzrechts, Konzern- und Umwandlungsrechts sowie des Kapitalmarktrechts, zu analysieren und zu bewerten. Insgesamt zielt die Ausbildung darauf ab, rechtliche Problemstellungen in diesen Bereichen selbstständig zu erkennen, zu beurteilen und praxisnahe Lösungen zu entwickeln.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Handelsrecht II</li> <li>2. Konzern- und Umwandlungsrecht</li> <li>3. Praxis des Registerrechts II</li> <li>4. Kapitalmarktrecht/Wertpapierrecht</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Insolvenzrecht</li> <li>2. Bankaufsichtsrecht</li> <li>3. Seever sicherungsrecht</li> <li>4. Seminar mit Bezug zum Handels- und Gesellschaftsrecht</li> <li>5. Klausurkurs SPB III</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§12d****Modulbeschreibung Schwerpunktbereich IV (Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB IV – Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Im Rahmen des Schwerpunktbereichs Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen des Sozialrechts, die vom Sozialversicherungsrecht über das Existenzsicherungsrecht und dem Recht sozialer Hilfen bis hin zum Sozialverfahrensrecht und dem sozialgerichtlichen Verfahren reichen. Des Weiteren werden grundlegende Aspekte des Arbeitsrechts behandelt, die für das Verständnis und die Anwendung sozialrechtlicher Normen von Bedeutung sind. Auch der verfassungsrechtliche Rahmen des Sozialrechts wird thematisiert; und auch die Bedeutung des europäischen Rechts für das nationale Sozialrecht wird thematisiert.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeines Sozialrecht</li> <li>2. Sozialversicherungsrecht I - Kranken- und Pflegeversicherungsrecht</li> <li>3. Existenzsicherung und soziale Hilfen I</li> <li>4. Übungen im Sozialrecht</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktuelle Probleme des Sozialrechts</li> <li>2. Sozialrechtliches Seminar</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB IV – Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Im Rahmen des Schwerpunktbereichs Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen des Sozialrechts, die vom Sozialversicherungsrecht über das Existenzsicherungsrecht und dem Recht sozialer Hilfen bis hin zum Sozialverfahrensrecht und dem sozialgerichtlichen Verfahren reichen. Des Weiteren werden grundlegende Aspekte des Arbeitsrechts behandelt, die für das Verständnis und die Anwendung sozialrechtlicher Normen von Bedeutung sind. Auch der verfassungsrechtliche Rahmen des Sozialrechts wird thematisiert; und auch die Bedeutung des europäischen Rechts für das nationale Sozialrecht wird thematisiert.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sozialversicherungsrecht II - Unfall- und Rentenversicherungsrecht, SGB III</li> <li>2. Existenzsicherung und soziale Hilfen II</li> <li>3. Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Repetitorium im Sozialrecht</li> <li>2. Sozialrechtliches Seminar</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§ 12e****Modulbeschreibung Schwerpunktbereich V (IT-Recht und Computational Legal Theory)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB V – IT-Recht und Computational Legal Theory (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden im Schwerpunktbereich "IT-Recht und Computational Legal Theory" erwerben fundierte Kenntnisse über die rechtlichen Herausforderungen der digitalen Transformation und die Regulierung von Künstlicher Intelligenz. Sie lernen, wie man juristische Künstliche Intelligenz entwickelt und formale Methoden zur Verbesserung der Rechtstheorie anwendet. Absolventinnen und Absolventen sind somit in der Lage, innovative Lösungen zu erarbeiten und aktiv an der Gestaltung zeitgemäßer rechtlicher Rahmenbedingungen mitzuwirken.
<b>Inhalte</b>	a) Pflichtfächer 1. Computational Legal Theory 2. KI-Regulierung  b) Zusatzangebot 1. Legal Tech 2. Übung
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB V – IT-Recht und Computational Legal Theory (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden im Schwerpunktbereich "IT-Recht und Computational Legal Theory" erwerben fundierte Kenntnisse über die rechtlichen Herausforderungen der digitalen Transformation und die Regulierung von Künstlicher Intelligenz. Sie lernen, wie man juristische Künstliche Intelligenz entwickelt und formale Methoden zur Verbesserung der Rechtstheorie anwendet. Absolventinnen und Absolventen sind somit in der Lage, innovative Lösungen zu erarbeiten und aktiv an der Gestaltung zeitgemäßer rechtlicher Rahmenbedingungen mitzuwirken.
<b>Inhalte</b>	a) Pflichtfächer 1. Deutsches und Europäisches Datenschutzrecht 2. IT-Strafrecht  b) Zusatzangebot 1. IP Recht 2. Vertiefung zur Computational Legal Theory 3. Logocratic Method 4. Übung
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§ 12f****Modulbeschreibung Schwerpunktbereich VI (Ökonomische Analyse des Rechts)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB VI – Ökonomische Analyse des Rechts (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erwerben umfassende Kenntnisse in der ökonomischen Analyse des Rechts, die es ihnen ermöglichen, die Auswirkungen von Rechtsnormen auf menschliches Verhalten, gesellschaftliche Ressourcenverteilung und wirtschaftliche Effizienz zu verstehen. Sie lernen, rechtliche Fragestellungen nicht nur aus einer juristischen Perspektive, sondern auch unter Berücksichtigung ökonomischer Prinzipien und menschlicher Entscheidungsprozesse zu analysieren. Diese interdisziplinäre Ausbildung vermittelt ihnen ein wertvolles Alleinstellungsmerkmal auf dem Arbeitsmarkt und fördert ihre Fähigkeit, überzeugende rechtsökonomische Argumente zu formulieren.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Introduction to Economics for Lawyers</li> <li>2. Introduction to Law &amp; Economics</li> <li>3. Corporate Finance</li> <li>4. Economic Analysis of Judicial Organization</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot Tutorial: Introduction to Economics for Lawyers</p>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Übung
<b>Unterrichtssprache</b>	Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB VI – Ökonomische Analyse des Rechts (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erwerben umfassende Kenntnisse in der ökonomischen Analyse des Rechts, die es ihnen ermöglichen, die Auswirkungen von Rechtsnormen auf menschliches Verhalten, gesellschaftliche Ressourcenverteilung und wirtschaftliche Effizienz zu verstehen. Sie lernen, rechtliche Fragestellungen nicht nur aus einer juristischen Perspektive, sondern auch unter Berücksichtigung ökonomischer Prinzipien und menschlicher Entscheidungsprozesse zu analysieren. Diese interdisziplinäre Ausbildung vermittelt ihnen ein wertvolles Alleinstellungsmerkmal auf dem Arbeitsmarkt und fördert ihre Fähigkeit, überzeugende rechtsökonomische Argumente zu formulieren.
<b>Inhalte</b>	a) Pflichtfächer 1. Corporate Governance 2. Economic Analysis of Civil Liability in Contract and Tort Law 3. Economic Analysis of Constitutional Law  b) Zusatzangebot Semester
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§12g****Modulbeschreibung Schwerpunktbereich VII (Information und Kommunikation)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB VII – Information und Kommunikation (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erwerben umfassende Kenntnisse im Bereich des Informations- und Kommunikationsrechts, einschließlich bestimmter sozialwissenschaftlicher oder soziotechnischer Grundlagen. Im Schwerpunktbereich wird zum einen das auch übergreifend benötigte Wissen im Europa-, Verfassungs- oder Zivilrecht vertieft. Zum anderen wird spezifisches Wissen im Zusammenhang mit Rechtsfragen der Digitalisierung, der Online-Plattformen oder Social Media vermittelt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, zentrale gesellschaftliche und rechtliche Fragen ebenso wie Leitentscheidungen der Gerichte in diesem Feld kritisch zu analysieren.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Medienregulierung</li> <li>2. Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen</li> <li>3. Sozio-technische Grundlagen</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Urheberrecht</li> <li>2. Klausurenkurs</li> <li>3. Seminare</li> <li>4. Cyber Law Clinic</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar Übung
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB VII – Information und Kommunikation (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erwerben umfassende Kenntnisse im Bereich des Informations- und Kommunikationsrechts, einschließlich bestimmter sozialwissenschaftlicher oder soziotechnischer Grundlagen. Im Schwerpunktbereich wird zum einen das auch übergreifend benötigte Wissen im Europa-, Verfassungs- oder Zivilrecht vertieft. Zum anderen wird spezifisches Wissen im Zusammenhang mit Rechtsfragen der Digitalisierung, der Online-Plattformen oder Social Media vermittelt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, zentrale gesellschaftliche und rechtliche Fragen ebenso wie Leitentscheidungen der Gerichte in diesem Feld kritisch zu analysieren.
<b>Inhalte</b>	a) Pflichtfächer 1. Presse- und Äußerungsrecht 2. Datenschutzrecht 3. Internet und Gesellschaft 4. Examinatorium  b) Zusatzangebot 1. Klausurenkurs 2. Seminare 3. Cyber Law Clinic
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar Übung
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§ 12h****Modulbeschreibung Schwerpunktbereich VIII (Umwelt- und Planungsrecht)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB VIII – Umwelt- und Planungsrecht (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Im Schwerpunktbereich „Umwelt- und Planungsrecht“ erwerben Studierende umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umwelt- und Planungsrecht mit den einschlägigen Bezügen zum allgemeinen Verwaltungs-, Verfassungs- und Unionsrecht sowie den Einwirkungen internationaler Vorgaben. Die Synergie- und Lerneffekte sowie partiellen Überschneidungen zum allgemeinen Öffentlichen Recht sind hoch. Die Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für zahlreiche unterschiedliche Berufsfelder, darunter die Bundes- und Landesverwaltung, die Verwaltung der Europäischen Union, internationale Organisationen, Rechtsanwaltskanzleien, Verwaltungsgerichtsbarkeit Unternehmen und Verbände. Die Veranstaltungen reichen vom allgemeinen Teil des Umwelt- und Planungsrechts über das Immissionsschutz-, Naturschutz-, Kreislaufwirtschafts- und Gewässerschutzrecht bis hin zu unionsrechtlichen und internationalen Vorgaben, zum Klimaschutzrecht und zu Klimaklagen.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen des Umwelt- und Planungsrechts</li> <li>2. Immissionsschutzrecht</li> <li>3. Planungsrecht</li> <li>4. Europäisches und Internationales Umweltrecht</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fallrepetitorium im Umwelt- und Planungsrecht</li> <li>2. Aktuelle Rechtsprechung im Umwelt- und Planungsrecht</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar Fallrepetitorium
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 8 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB VIII – Umwelt- und Planungsrecht (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Im Schwerpunktbereich „Umwelt- und Planungsrecht“ erwerben Studierende umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umwelt- und Planungsrecht mit den einschlägigen Bezügen zum allgemeinen Verwaltungs-, Verfassungs- und Unionsrecht sowie den Einwirkungen internationaler Vorgaben. Die Synergie- und Lerneffekte sowie partiellen Überschneidungen zum allgemeinen Öffentlichen Recht sind hoch. Die Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für zahlreiche unterschiedliche Berufsfelder, darunter die Bundes- und Landesverwaltung, die Verwaltung der Europäischen Union, internationale Organisationen, Rechtsanwaltskanzleien, Verwaltungsgerichtsbarkeit Unternehmen und Verbände. Die Veranstaltungen reichen vom allgemeinen Teil des Umwelt- und Planungsrechts über das Immissionsschutz-, Naturschutz-, Kreislaufwirtschafts- und Gewässerschutzrecht bis hin zu unionsrechtlichen und internationalen Vorgaben, zum Klimaschutzrecht und zu Klimaklagen.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kreislaufwirtschaftsrecht</li> <li>2. Gewässerschutzrecht</li> <li>3. Naturschutzrecht</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertiefung im europäischen und internationalen Umweltrecht</li> <li>2. Fallrepetitorium im Umwelt- und Planungsrecht</li> <li>3. Aktuelle Rechtsprechung im Umwelt- und Planungsrecht</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar Fallrepetitorium
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 6 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§12i****Modulbeschreibung Schwerpunktbereich IX (Steuerrecht und Finanzverfassung)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB IX – Steuerrecht und Finanzverfassung (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sollen im Rahmen ihres Studiums fundierte Kenntnisse im Steuer- und Finanzrecht erwerben, um die komplexen Zusammenhänge zwischen öffentlichem Finanzwesen, privatem wirtschaftlichem Handeln und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verstehen. Zudem wird die Entwicklung wichtiger methodischer und systematischer Kompetenzen gefördert, die für die Erste Juristische Staatsprüfung und die praktische Anwendung im juristischen Beruf von Bedeutung sind. Das Interdisziplinäre und internationale Wesen des Steuerrechts ermöglicht es den Studierenden, sich mit aktuellen politischen Debatten und grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeines Steuerrecht</li> <li>2. Unternehmensteuerrecht I</li> <li>3. Unternehmensteuerrecht II</li> <li>4. Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsgemeinschaft zum Steuerrecht</li> <li>2. Examensklausurenkurs</li> <li>3. Seminar</li> <li>4. Moot Court mit Einführung in das finanzgerichtliche Verfahren</li> <li>5. BFH Moot Court</li> <li>6. Praxisworkshops</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar Arbeitsgemeinschaft Moot Court Praxisworkshop
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB IX – Steuerrecht und Finanzverfassung (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sollen im Rahmen ihres Schwerpunktbereichsstudiums fundierte Kenntnisse im Steuer- und Finanzverfassungsrecht erwerben, um die komplexen Zusammenhänge zwischen öffentlichem Finanzwesen, privatem wirtschaftlichem Handeln und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verstehen. Zudem wird die Entwicklung wichtiger methodischer und systematischer Kompetenzen gefördert, die für die Erste Juristische Staatsprüfung und die praktische Anwendung im juristischen Beruf von Bedeutung sind. Die interdisziplinäre und internationale Bedeutung gerade des Steuerrechts ermöglicht es den Studierenden, sich mit aktuellen politischen Debatten und grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzverfassungsrecht</li> <li>2. Einkommensteuerrecht sowie Überblick über weitere Steuern auf den Vermögenserwerb</li> <li>3. Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht sowie Überblick über weitere Steuern auf die Vermögensverwendung</li> <li>4. Internationales Steuerrecht</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsgemeinschaft zum Steuerrecht</li> <li>2. Examensklausurenkurs</li> <li>3. Seminar</li> <li>4. Steuerstrafrecht</li> <li>5. Praxisworkshops</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar Arbeitsgemeinschaft Praxisworkshops
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§ 12j****Modulbeschreibung Schwerpunktbereich X (Europarecht und Völkerrecht)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB X – Europarecht und Völkerrecht (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Qualifikationsziele im Bereich des Europarechts umfassen ein vertieftes Verständnis der supranationalen Rechtsordnung der Europäischen Union sowie ihrer Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Des Weiteren sind Grundkenntnisse im Völkerrecht notwendig, um den rechtlichen Mindeststandards und Anpassungsanforderungen in internationalen Kontexten gerecht zu werden. Insgesamt ist es entscheidend, praktische Fähigkeiten zu entwickeln, die das friedliche Miteinander der Staaten und die rechtliche Integration auf europäischer Ebene fördern.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. EU-Recht I – Institutionelles Europarecht</li> <li>2. Völkerrecht I – Allgemeines Völkerrecht</li> <li>3. Examinatorium im Völker- und Europarecht</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Internationaler Menschenrechtsschutz</li> <li>2. Humanitäres Völkerrecht</li> <li>3. Seevölkerrecht</li> <li>4. Internationales und europäisches Umweltrecht</li> <li>5. Europa- oder Völkerrechtliches Seminar</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB X – Europarecht und Völkerrecht (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Qualifikationsziele im Bereich des Europarechts umfassen ein vertieftes Verständnis der supranationalen Rechtsordnung der Europäischen Union sowie ihrer Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Des Weiteren sind Grundkenntnisse im Völkerrecht notwendig, um den rechtlichen Mindeststandards und Anpassungsanforderungen in internationalen Kontexten gerecht zu werden. Insgesamt ist es entscheidend, praktische Fähigkeiten zu entwickeln, die das friedliche Miteinander der Staaten und die rechtliche Integration auf europäischer Ebene fördern.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. EU-Recht II – Materielles Europarecht</li> <li>2. Völkerrecht II – Besondere Gebiete des Völkerrechts</li> <li>3. Friedenssicherungsrecht</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. WTO-Recht</li> <li>2. Internationales Strafrecht</li> <li>3. Europäische Wirtschafts- und Währungspolitik</li> <li>4. Seevölkerrecht II</li> <li>5. Europa- oder Völkerrechtliches Seminar</li> <li>6. Kolloquium im Völker- und Europarecht</li> <li>7. Examinatorium im Völker- und Europarecht</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar Kolloquium
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§ 12k****Modulbeschreibung Schwerpunktbereich XI (Strafrecht im Kontext)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB XI – Strafrecht im Kontext (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Ausbildung im Schwerpunktbereich XI (SPB XI) zielt darauf ab, die in der Grund- und Aufbauphase erworbenen Kenntnisse im Strafrecht zu vertiefen und praxisorientiert in ausgewählten Bereichen zu erweitern. Die Studierenden sollen grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in zentralen Themen wie Strafprozessrecht, Sanktionsrecht und Kriminologie oder internationales Strafrecht erwerben, und dabei auch empirische Forschungsergebnisse kritisch rezipieren können. Zusätzlich wird durch Wahlpflichtveranstaltungen und Seminare die Möglichkeit geboten, sich in spezialisierten Themenbereichen und angrenzenden Disziplinen weiterzubilden und praktische Einblicke in die berufliche Realität zu erhalten.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vertiefung im Strafprozessrecht</li> <li>b. Vertiefung im Strafrecht</li> </ul> <p>1. Wahlpflichtbereich – Kriminologie und Rechtsfolgen-gestaltung Kriminologie oder</p> <p>2. Wahlpflichtbereich – Internationales Strafrecht Internationales Strafrecht und Europäisches Strafrecht</p> <p>b) Zusatzangebot Seminare</p>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeits-aufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB XI – Strafrecht im Kontext (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Ausbildung im Schwerpunktbereich XI (SPB XI) zielt darauf ab, die in der Grund- und Aufbauphase erworbenen Kenntnisse im Strafrecht zu vertiefen und praxisorientiert in ausgewählten Bereichen zu erweitern. Die Studierenden sollen grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in zentralen Themen wie Strafprozessrecht, Sanktionsrecht und Kriminologie oder internationales Strafrecht erwerben, und dabei auch empirische Forschungsergebnisse kritisch rezipieren können. Zusätzlich wird durch Wahlpflichtveranstaltungen und Seminare die Möglichkeit geboten, sich in spezialisierten Themenbereichen und angrenzenden Disziplinen weiterzubilden und praktische Einblicke in die berufliche Realität zu erhalten.
<b>Inhalte</b>	a) Pflichtfächer a. IT-Strafrecht b. Strafrechtsgeschichte 1. Wahlpflichtbereich – Kriminologie und Rechtsfolgen-gestaltung Sanktionsrecht oder 2. Wahlpflichtbereich – Internationales Strafrecht Völkerstrafrecht  b) Zusatzangebot Seminare
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeits-aufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§ 12I****Modulbeschreibung Schwerpunktbereich XII (Maritimes Wirtschaftsrecht)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB XII – Maritimes Wirtschaftsrecht (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden durchlaufen eine fundierte juristische Ausbildung, die auf die spezifischen Anforderungen des Seevölkerrechts, des Seehandelsrechts und des Transportrechts abgestimmt ist. Der Schwerpunktbereich integriert bestehende Angebote und erweitert diese um wesentliche Inhalte aus dem Seever sicherungsrecht und allgemeinen Transportrecht, um eine umfassende Qualifikation für juristische Berufe in diesem Sektor zu ermöglichen. Ziel ist es, Absolventinnen und Absolventen auf eine Karriere in der maritimen Wirtschaft, der Verwaltung und der Anwaltschaft optimal vorzubereiten.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seehandelsrecht I</li> <li>2. Transportrecht</li> <li>3. Seewirtschaftsrecht – insbesondere Exportrecht</li> <li>4. Seevölkerrecht I</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Europäisches Seehafenrecht</li> <li>2. Recht der Charterverträge</li> <li>3. Seevölkerrechtliche Spezialgebiete</li> <li>4. Seminar</li> </ol>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar Kolloquium
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB XII – Maritimes Wirtschaftsrecht (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden durchlaufen eine fundierte juristische Ausbildung, die auf die spezifischen Anforderungen des Seevölkerrechts, des Seehandelsrechts und des Transportrechts abgestimmt ist. Der Schwerpunktbereich integriert bestehende Angebote und erweitert diese um wesentliche Inhalte aus dem Seever sicherungsrecht und allgemeinen Transportrecht, um eine umfassende Qualifikation für juristische Berufe in diesem Sektor zu ermöglichen. Ziel ist es, Absolventinnen und Absolventen auf eine Karriere in der maritimen Wirtschaft, der Verwaltung und der Anwaltschaft optimal vorzubereiten.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Seehandelsrecht II – insbesondere Schiffsüberlassungsverträge</li> <li>2. Seever sicherungsrecht</li> <li>3. Seevölkerrecht II – Meeresumweltschutzrecht und friedliche Streitbeilegung</li> </ul> <p>b) Zusatzangebot</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Seewirtschaftsrecht II</li> <li>2. Nationales öffentliches Seerecht</li> <li>3. Seevölkerrechtliche Spezialgebiete</li> <li>4. Seminar</li> </ul>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar Kolloquium
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§ 12m****Modulbeschreibung Schwerpunktbereich XIII  
(Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen)**

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB XIII – Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Qualifikationsziele des Schwerpunktbereichs Arbeitsrecht umfassen ein vertieftes Verständnis der relevanten Gesetze und Regelungen im Individualarbeitsrecht, Tarif- und Betriebsverfassungsrecht sowie der Unternehmensmitbestimmung. Studierende erwerben nicht nur theoretische Kenntnisse, sondern auch praxisnahe Fähigkeiten durch Aktivitäten wie simulierte Verhandlungen und Übungen zur Vertragsgestaltung, die den Bezug zu realen rechtlichen Herausforderungen herstellen. Zudem werden interdisziplinäre Verbindungen zum Gesellschaftsrecht, zur Unternehmensstrukturen sowie zu sozialrechtlichen Aspekten gefördert, um eine umfassende arbeitsrechtliche Allgemeinbildung zu gewährleisten.
<b>Inhalte</b>	a) Pflichtfächer 1. Geschäftsführerrecht 2. Vertiefung Individualarbeitsrecht 3. Vertragsgestaltung im Arbeits- und Geschäftsführerrecht 4. Übung im Individualarbeitsrecht  b) Zusatzangebot Seminar
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>SPB-Modul</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>SPB XIII – Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Qualifikationsziele des Schwerpunktbereichs Arbeitsrecht umfassen ein vertieftes Verständnis der relevanten Gesetze und Regelungen im Individualarbeitsrecht, Tarif- und Betriebsverfassungsrecht sowie der Unternehmensmitbestimmung. Studierende erwerben nicht nur theoretische Kenntnisse, sondern auch praxisnahe Fähigkeiten durch Aktivitäten wie simulierte Verhandlungen und Übungen zur Vertragsgestaltung, die den Bezug zu realen rechtlichen Herausforderungen herstellen. Zudem werden interdisziplinäre Verbindungen zum Gesellschaftsrecht, zur Unternehmensstrukturen sowie zu sozialrechtlichen Aspekten gefördert, um eine umfassende arbeitsrechtliche Allgemeinbildung zu gewährleisten.
<b>Inhalte</b>	<p>a) Pflichtfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tarif- und Arbeitskampfrecht</li> <li>2. Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen</li> <li>3. Konzern- und Umwandlungsrecht für Studierende im SPB Arbeitsrecht</li> <li>4. Übung im Kollektiven Arbeitsrecht</li> <li>5. Kolloquium zur angewandten Arbeitsrechtswissenschaft: Gestalten – Verhandeln – Entscheiden</li> </ol> <p>b) Zusatzangebot Seminar</p>
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Seminar
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Bestandene Zwischenprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	Keine
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester

**§ 13****Modulbeschreibung Prüfungsleistungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

<b>Modul</b>	Abschlussmodul universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Titel</b>	Prüfungsleistungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
<b>Qualifikationsziele</b>	Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zielt darauf ab, die Fähigkeit der Studierenden zu fördern, komplexe juristische Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten und zu analysieren, sowohl schriftlich als auch mündlich. Zudem sollen die Studierenden in der Lage sein, ihr juristisches Wissen im Rahmen von praktischen Prüfungsleistungen anzuwenden und zu vertiefen. Schließlich wird die Entwicklung von Argumentationsgeschick und der Fähigkeit zur kritischen Reflexion rechtlicher Probleme als zentrales Qualifikationsziel angestrebt.
<b>Inhalte</b>	Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung umfasst eine Hausarbeit, in der die Studierenden eigenständig ein juristisches Thema des gewählten Schwerpunktes intensiv bearbeiten und analysieren. Ergänzend findet eine Klausur des Pflichtfachstoffes des gewählten Schwerpunktbereiches statt, die die Fähigkeit zur schriftlichen Lösung juristischer Probleme unter Zeitdruck prüft. Schließlich stellt die mündliche Prüfung des Pflichtfachstoffes des gewählten Schwerpunktbereiches sicher, dass die Studierenden ihre Kenntnisse präsentieren und verteidigen können, während sie gleichzeitig auf Rückfragen und kritische Anmerkungen eingehen.
<b>Lehrformen</b>	Betreuung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><b>Art der Prüfung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bachelorarbeit (4 Wochen)</li> <li>b) Schwerpunktbereichsklausur (300 Minuten)</li> <li>c) Mündliche Prüfung (15 Minuten bis 30 Minuten)</li> </ul> <p><b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b></p> <p>zu a) Zulassung zur SPB-Prüfung      zu b) Zulassung zur SPB-Prüfung und alle Module der Aufbauphase, die mit mindestens 4,0 Punkten bewertet sein müssen      zu c) Zulassung zur SPB-Prüfung und mindestens mit 4,0 Punkten bewerteten Bachelorarbeit sowie geschriebene SPB-Klausur</p> <p><b>Sprache der Modulprüfung:</b>      Deutsch oder Englisch in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Bachelorarbeit (9 LP) Schwerpunktbereichsklausur (4 LP) Mündliche Prüfung (3 LP)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	16 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

**§ 14**  
**Modulbeschreibung Bachelorarbeit**

<b>Modul</b>	Abschlussmodul LL.B.
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Bachelorarbeit</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines rechtswissenschaftlichen Problems innerhalb einer vorgegebenen Frist. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Problemfelder nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und systematisch in einer längeren wissenschaftlichen Abhandlung darzulegen.
<b>Inhalte</b>	Die bzw. der Studierende hat eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Thema der Bachelorarbeit soll ein eigenständiger Beitrag zum Lehrstoff des gewählten Schwerpunktbereichs sein.
<b>Lehrformen</b>	Betreuung der Bachelorarbeit
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><b>Art der Prüfung:</b> Bachelorarbeit (4 Wochen)</p> <p><b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung</p> <p><b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch oder Englisch in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Bachelorarbeit (9 LP)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	9 LP
<b>Dauer</b>	4 Wochen
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

**§ 15****Modulbeschreibung Wiederholungsphase**

<b>Modul</b>	<b>Wiederholungsphase</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Hamburger Examenskurs – (Modul Wintersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Der Hamburger Examenskurs (HEX) zielt darauf ab, die Studierenden umfassend und gezielt auf die Anforderungen des Pflichtfachexamens vorzubereiten, indem er systematische Wiederholungs- und Vertiefungskurse in allen relevanten Rechtsgebieten anbietet. Darüber hinaus fördert der Kurs durch praktische Übungen wie Examensklausuren und mündliche Prüfungstrainings die Prüfungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, während aktuelle Rechtsprechungen und digitale Lernmaterialien den Lernprozess unterstützen. Durch diese strukturierte und vielseitige Vorbereitung sollen die Studierenden optimal für die staatlichen Prüfungen gerüstet werden.
<b>Inhalte</b>	a) Aktuelle Rechtsprechung b) Examinatorium c) Klausurenkurs d) Probeexamen e) Wiederholungskurs
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Übungen
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Keine <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Keine <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch oder Englisch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	a) Aktuelle Rechtsprechung b) Examinatorium c) Klausurenkurs d) Probeexamen e) Wiederholungskurs
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	30 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Wintersemester

<b>Modul</b>	<b>Wiederholungsphase</b>
<b>Modultyp</b>	<b>Pflichtmodul</b>
<b>Titel</b>	<b>Hamburger Examenskurs – (Modul Sommersemester)</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Der Hamburger Examenskurs (HEX) zielt darauf ab, die Studierenden umfassend und gezielt auf die Anforderungen des Pflichtfachexamens vorzubereiten, indem er systematische Wiederholungs- und Vertiefungskurse in allen relevanten Rechtsgebieten anbietet. Darüber hinaus fördert der Kurs durch praktische Übungen wie Examensklausuren und mündliche Prüfungstrainings die Prüfungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, während aktuelle Rechtsprechungen und digitale Lernmaterialien den Lernprozess unterstützen. Durch diese strukturierte und vielseitige Vorbereitung sollen die Studierenden optimal für die staatlichen Prüfungen gerüstet werden.
<b>Inhalte</b>	a) Aktuelle Rechtsprechung b) Examinatorium c) Klausurenkurs d) Probeexamens e) Wiederholungskurs
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung Übungen
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<b>Art der Prüfung:</b> Keine <b>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</b> Keine <b>Sprache der Modulprüfung:</b> Deutsch oder Englisch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	a) Aktuelle Rechtsprechung b) Examinatorium c) Klausurenkurs d) Probeexamens e) Wiederholungskurs
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	30 LP
<b>Dauer</b>	Ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Sommersemester